

Vollzeit
Teilzeit Anzahl Wochenstd.
Arbeitslos
Wehr-/Zivildienst bis
Azubi-Volontär/in-
Referendar/in bis
Schüler/in-Student/in bis
Praktikant/in bis
Altersteilzeit bis
Sonstiges

Beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße/Hausnummer

PLZ Ort

Personalnummer

Branche ausgeübte Tätigkeit

ich bin Meister/in-Techniker/in

Ingenieur/in

Werber/in:

Name

Vorname

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied
der Gewerkschaft:

von: Monat/Jahr bis: Monat/Jahr

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft, den jeweiligen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftinzugsverfahren bzw. im Gehalts-/Lohnabzug

monatlich vierteljährlich
halbjährlich jährlich

einziehen.

Name des Geldinstituts, in Filiale

Bankleitzahl Kontonummer

Name des Kontoinhabers

Datum/Unterschrift des Kontoinhabers

Tarifvertrag

Tarifl. Lohn- bzw. Gehaltsgruppe

lt. Tarifvertrag

Tätigkeits-/Berufsjahr

Bruttoeinkommen

Euro

Monatsbeitrag

Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach §14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für Rentner/innen, Pensionär/innen, Vorruheständler/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5 % des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt Euro 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag Euro 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datum

Unterschrift

Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedsverhältnisses und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Geschlecht weiblich / männlich

Beschäftigungsdaten

Arbeiter/in Angestellte/r
Beamter/in DO-Angestellte/r
Selbstständige/r freie Mitarbeiter/in

| | | |
|-------------------|----|--|
| | 3 | Editorial |
| BRENNPUNKT | 4 | Frieden durch Recht? – IALANA-Konferenz am 26./27.06.2009 in Berlin Bernd Hahnfeld |
| | 8 | Die zentralen Elemente des Friedensgebotes des Grundgesetzes Dieter Deiseroth |
| | 10 | Hat die Bundesregierung noch 1986 an der Planung von Atombombeneinsätzen gegen Dresden und andere ostdeutsche Städte mitgewirkt? – IALANA Pressemitteilung vom 17.07.2009 |
| RECHTSPOLITIK | 12 | Bericht aus Hessen Georg Schäfer |
| | 13 | Bemerkungen zum BKA-Gesetz Burkhard Hirsch |
| | 20 | „Ich weiß nicht, was es zu lachen gibt ...“ Hess. Justizminister zur Balance of Power |
| DIE MEINUNG | 22 | Gewaltenteilung auf bremisch Bernd Asbrock |
| AUS DER JUSTIZ | 23 | Bredero am Ende Martin Bender |
| | 24 | Selbstverwaltung der Justiz – ver.di-Position vom 4.4.09 |
| | 27 | Pebbÿ Fortschreibung 2008 – Gutachten liegt vor Wolfgang Helbig |
| | 28 | Gemeinsame Stellungnahme NRV/ver.di gegenüber dem Pebbÿ-Lenkungsausschuss vom 20.5.09 |
| NS-JUSTIZ | 29 | Die „Kriegsverräter“ werden rehabilitiert Helmut Kramer |
| RECHT LITERARISCH | 33 | Corpus Delikti. Ein Prozess Juli Zeh (Auszug) |
| TAGUNGEN | 34 | 35. Richterratschlag in Recklinghausen – 30.10. bis 1.11.09 |
| RECHTS-LINKS | 35 | |
| AUFGELESEN | 35 | |

[EDITORIAL]

Liebe Leserinnen und Leser,

Frieden ist ein hohes Gut. In Deutschland und Westeuropa, dem Schauplatz so vieler blutiger Schlachten, ist es uns vergönnt, es seit 1945 zu genießen. Das ist wohl der längste Zeitraum ohne Krieg auf unserem Territorium, den es je gegeben hat.

∴ Dennoch sind Frieden und das Gebot der Friedensstaatlichkeit auch ein gefährdetes Gut – allein schon wegen der Fülle der Atombomben, Raketen und bakteriellen Waffen, die sich nach wie vor in der Welt befinden. Und Konflikte, die mit Waffengewalt ausgetragen werden, gibt es auf dem Erdball wahrlich noch genug. Wie kann die permanente Gefahr, die von derartigen Massenvernichtungswaffen ausgeht, minimiert werden? Was kann Recht dazu beitragen? Und welche Impulse können hierzu von der Bundesrepublik ausgehen? All diese Fragen waren es, die bei der IALANA-Konferenz in Berlin Ende Juni d.J. zur Sprache kamen und die deshalb „im Brennpunkt“ dieses Heftes stehen (s. die Beiträge von Hahnfeld, S. 4 und Deiseroth, S. 8).

∴ Frieden ist aber nicht nur im Äußeren, sondern auch im Inneren etwas, über das sich zu streiten und für das zu kämpfen sich lohnt. Er wird hier manchmal nicht so sehr durch Terroristen, sondern eher durch immer wieder versuchte staatliche Eingriffe in unsere Freiheitsrechte und die Privatsphäre erschüttert.

∴ Das Bundesverfassungsgericht versucht, dem durch seine Entscheidungen zwar immer wieder Einhalt zu gebieten und hat damit augenscheinlich einen Dauerkonflikt mit der Bundesregierung. Beruhigen kann das letztlich aber nicht, da die Regierenden, allen voran der Bundesinnenminister, immer wieder auszutesten versuchen, wie weit sich die

verfassungsrechtlich zulässige Grenze noch weiter in Richtung Überwachung und Eingriff in Grundrechte verschieben lässt, wie Hirsch es in seinem Aufsatz in diesem Heft eindrucksvoll belegt (vgl. S. 13).

∴ Die Redaktion, der es aus vielfältigen Gründen leider nicht gelungen ist, dieses Heft früher auf den Weg zu bringen, wünscht Ihnen und Euch dennoch ein aufschlussreiches Lesevergnügen.

Uwe Boysen
für die Redaktion

[BRENNPUNKT]

Bernd Hahnfeld | IALANA

„Frieden durch Recht?“ – IALANA-Konferenz am 26./27. Juni 2009 in Berlin

Ein Tagungsbericht

∴ Können wir unserem Ziel, Frieden durch Recht zu sichern, besser durch die Zusammenfassung aller einschlägigen Rechtsregeln zu einem „Friedensrecht“ dienen oder würden wir damit eher dazu beitragen, das Friedensrecht endgültig in eine Nische abzudrängen, in der es seine Kraft noch weniger entfalten kann?

∴ Über diese Frage haben wir uns im Vorfeld auseinandergesetzt und sie nach dem Entschluss zur Durchführung der Konferenz schließlich in der Formulierung des Themas zum Ausdruck gebracht. Dabei war uns klar, dass Recht allein den Frieden nicht bewirken kann, Frieden ohne Recht aber undenkbar ist. Hervorheben wollen wir vor allem die friedenschaffende Kraft des Völkerrechts, welche das Verhalten der Staaten untereinander berechenbarer macht und institutionelle Rahmenbedingungen für den Verzicht auf Gewalt oder deren Begrenzung zur Verfügung stellt. Für die Austragung, die Regelung und Beilegung von Streitigkeiten der Staaten und Völkerrechtssubjekte hält das Völkerrecht Rechtsvorschriften und Verfahren bereit.

Brennende Fragen

∴ Wie kann der alltäglichen Erfahrung entgegengewirkt werden, dass Regierungen und Exekutivorgane, aber auch Gerichte die auf die Bewahrung und Schaffung von Frieden ausgerichteten Normen des Völkerrechts und die Friedensgebote des nationalen Rechts übersehen oder sogar bewusst missachten? Wie kann der Abstumpfung gegenüber dem Recht, wie kann dem in der Politik weit verbreiteten Rechts-Nihilismus Einhalt geboten werden? Wie ist zu erreichen, dass auf der politischen Herrschaftsebene vor Entscheidungen wieder häufiger die Fragen gestellt werden: „Dürfen wir das überhaupt?“ „Welche rechtlichen Rahmen gibt es und welche Grenzen?“

∴ Beispiele für die Nicht- oder sogar Missachtung des Rechts haben sich in den letzten Jahren gehäuft:

- die Beteiligung an dem völkerrechtswidrigen Jugoslawien-Krieg der NATO,
- die Unterstützung des völkerrechtswidrigen Irak-Krieges der USA und ihrer Verbündeten,
- die Duldung oder Mitwirkung an Menschenrechtsverletzungen der USA im „Krieg gegen den Terror“,
- die Weigerung der Bundesregierung, die obligatorische Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag (IGH) auch für Militäreinsätze und für die Nutzung ausländischer Militärbasen in Deutschland anzuerkennen,
- die dem Recht widersprechende Aufrechterhaltung der NATO-Nuklearstrategie sowie der „nuklearen Teilhabe“ der Bundeswehr und
- die Missachtung der seit 1970 bestehenden Völkerrechtsverpflichtung, Verhandlungen über die vollständige nukleare Abrüstung zu beginnen und erfolgreich abzuschließen.

∴ Die Konferenz sollte auch die Fragen klären helfen, wie Juristinnen und Juristen erfolgreicher bei der Anwendung und bei der praktischen Umsetzung der völkerrechtlichen und der innerstaatlichen Friedensregeln mitwirken können. Ist eine stärkere Verrechtlichung der internationalen Beziehungen wünschenswert? Welche Rolle können die internationalen und die innerstaatlichen Gerichte bei der Friedenssicherung einnehmen? Ist es ratsam, bei Verstößen gegen das Friedensrecht die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen oder den Staat durch Schadensersatzklagen in Anspruch zu nehmen?

∴ Wie kann bei den Rechtsanwendern das juristische Bewusstsein für Friedensrecht geschärft werden? Wie kann bewusst gemacht werden, dass friedensrechtlich relevante Völkerrechtsnormen höherrangiges Recht sind, das von Amts wegen zu beachten ist?

Die Tagungsteilnehmer

∴ Mitveranstaltet von sieben deutschen und europäischen Organisationen, darunter auch von den „RichterInnen und StaatsanwältInnen in ver.di“, hat IALANA in- und ausländische Juristen und Fachleute, Politiker und BürgerInnen zum Informieren, Diskutieren und zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch eingeladen. Dabei wurde auch angeregt, ein Netzwerk für die weitere friedensrechtliche Kooperation zu schaffen.

∴ 180 TeilnehmerInnen sind aufmerksam den Beiträgen gefolgt und haben sich engagiert an den Diskussionen beteiligt.

Der Nichtverbreitungsvertrag

∴ Nach der Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden der deutschen IALANA, den Rechtsanwalt Dr. Peter Becker, ergriff der Senior der internationalen IALANA das Wort, der in New York lebende IALANA-Vizepräsident und Rechtsanwalt Dr. Peter Weiss. Er analysierte die sich aus Artikel 6 des Nichtverbreitungsvertrages (NPT) für alle Staaten ergebende Rechtspflicht, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zum Abschluss eines Vertrages über die vollständige nukleare Abrüstung.

∴ Peter Weiss wies auf die ebenfalls in Art. 6 NPT enthaltene Verpflichtung zur nicht-nuklearen Abrüstung hin und bewertete anschließend das vom IGH auf Ersuchen der UN-Generalversammlung am 8. Juli 1996 erstattete Völkerrechtsgutachten. Darin hat der IGH einstimmig als Grundsatz die Verpflichtung festgestellt, dass die Drohung mit dem Einsatz von Atomwaffen und deren Anwendung im Einklang mit dem Völkerrecht und insbesondere mit den Prinzipien und Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts stehen muss.

∴ Der IGH hat mit deutlicher Mehrheit weiterhin festgestellt, dass die Drohung mit dem Einsatz von Atomwaffen und deren Anwendung grundsätzlich gegen diese Regeln verstoßen. Soweit der IGH es offen gelassen hat, ob die Drohung mit oder der Einsatz von Atomwaffen im Falle einer extremen Notwehrsituation, in der die Existenz eines Staates auf dem

Spiel steht, rechtmäßig oder rechtswidrig wäre, hat der IGH keine Ausnahme von den oben genannten Rechtsgrundsätzen postuliert, demnach Drohung und Einsatz mit dem Völkerrecht im Einklang stehen muss.

∴ Peter Weiss wies auf die einstimmig vom IGH betonte Verpflichtung aller Staaten hin, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen und zum Abschluss zu bringen, die zu vollständiger nuklearer Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle führen. Das weltpolitische Klima zu dieser Frage habe sich verändert. Das habe sich bereits auf der NPT-Prepcom-Konferenz dieses Jahres gezeigt, auf der die für Mai 2010 vorgesehene NPT-Überprüfungskonferenz vorbereitet worden ist. Nicht zu akzeptieren sei die von den USA und Russland zu erwartende Herabsetzung der Atomwaffen auf jeweils 1.000 nukleare Sprengköpfe. Auch seien die Ratifizierung des Teststopp-Vertrages CTBT und Verhandlungen über einen „Fissile Material Cutt-Off Treaty“ (Verbot der Herstellung waffenfähigen Materials) sowie einen Nachfolge-Vertrag zum START-Abrüstungsvertrag noch nicht der Beginn von redlichen Verhandlungen mit dem Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt. Dazu müsste endlich über eine Nuklearwaffenkonvention gesprochen werden, denn die nukleare Abrüstung auf Null sei das erstrebte Ziel. (Das Referat ist auf der Internetseite der IALANA Deutschland www.ialana.de abrufbar. Die Redaktion)

Die Rolle des Parlaments

∴ Das folgende Podiumsgespräch mit den Bundestagsabgeordneten Dr. Gregor Gysi (LINKE), Dr. Hermann Scheer (SPD) und Willy Wimmer (CDU) zum Konferenzthema ergab wenig Kontroverses. Gregor Gysi wies darauf hin, dass seit 1990 durch Militäreinsätze der Bundeswehr Völkerrecht gebrochen werde. Er stellte die Frage, wie die Einhaltung des Völkerrechts friedenssichernd gewährleistet werden könne und betonte, dass auf jeden Fall die UN gestärkt werden müsse.

∴ Herman Scheer kritisierte unter Hinweis auf Art. 6 NPT die NATO-Nuklear-Strategie, die auf



Einige der Podiumsgäste (v.l.n.r.): Dr. Gregor Gysi (LINKE), Dr. Hermann Scheer (SPD), Dr. Peter Becker (IALANA Deutschland), Dr. Peter Weiss (IALANA-Vizepräsident) und am Rednerpult Willy Wimmer (CDU)

Foto: Privat

dem NATO-Gipfel in Rom im November 1991 neu beschlossen worden ist und weiter gilt. Er kritisierte die Doppelmoral der Atomwaffenstaaten, von den anderen Staaten Verzicht zu verlangen, selbst aber die Atomwaffen behalten zu wollen. Es sei internationaler Druck auf die Atomwaffenstaaten nötig, damit es bei der NPT-Überprüfungs-Konferenz in NY im Mai 2010 zu substantiellen Ergebnissen kommt.

∴ Willy Wimmer überraschte das Auditorium mit der Feststellung, er sei wohl der einzige im Raum, der bereits an einem Atomkrieg mitgewirkt habe. Er hoffe, dass er kein Staatsgeheimnis verrate, wenn er von der NATO-Übung berichte, an der er als Vertreter der Bundesregierung im Regierungsbunker an der Aar teilgenommen habe. Als von NATO-Vertretern die Zustimmung der Bundesregierung zum Abwurf von Atombomben auf Dresden und andere deutsche Städte verlangt worden sei, sei er nach Rücksprache mit dem Bundeskanzler Helmut Kohl aus der Übung ausgestiegen. Die anderen NATO-Staaten hätten die Übung ohne deutsche Beteiligung fortgesetzt (s. dazu auch die in diesem Heft abgedruckte Presseerklärung der IALANA). Ihn erfülle es mit Sorge, dass durch die Fluktuation der Abgeordneten im Bundestag kaum noch kompetentes

Wissen über die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands vorhanden sei und der Bundestag sich nicht ausreichend mit den existenziellen Fragen Deutschlands befasse. Das Interesse der Abgeordneten an der Arbeit des Verteidigungsausschusses sei ebenfalls gering.

∴ Gregor Gysi beklagte, dass der Bundestag kaum noch eine Rolle für die Regierung spiele. Den Maßstab für das Regierungshandeln setze das Bundesverfassungsgericht, nicht die Volksvertretung. Wegen des Kompetenzverlustes des Bundestages gegenüber der Regierung könne nur noch das Bundesverfassungsgericht der Regierung Schranken setzen. Deutschland begeben sich auf einen gefährlichen Weg, wenn Fragen von Krieg und Frieden künftig nicht mehr vom Bundesverfassungsgericht entschieden werden könnten.

Friedensrechtsregeln – Gegenwart und Zukunft

∴ Am nächsten Morgen referierte Dr. Dieter Deiseroth über „Das Friedensgebot des GG und der UN-Charta“. Er stellte die wichtigsten Rechtsregeln des „kollektiven Sicherheitssystems“ UN dar, beantwortete die Frage nach den Kompetenzen des UN-Sicherheitsrates und



Dr. Dieter Deiseroth
Foto: Privat

setzte sich kritisch mit den Gewalteinsetzten von Staaten und Staatenbündnissen auseinander (siehe dazu den Teilabdruck dieses Referats in diesem Heft).

⋮ Sein Vortrag war einer der Höhepunkte der Konferenz.

⋮ Der Frankfurter Politologe Prof. Lothar Brock von der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung sprach sich für eine zukunftsorientierte Interpretation der Rechtsregeln aus. Er bewertete die Bedeutung des Rechts bei Friedensstrategien. Die Völkerrechtspolitik sei eingebettet in den öffentlichen Diskurs. Das Völkerrecht müsse weiterentwickelt werden in Richtung der Ausweitung von Friedensmissionen durch „Responsibility to Protect“ und durch weitere Kompetenzen für den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag (IStGH). Lothar Brock kritisierte, dass im Spannungsfall zwischen den Friedensmissionen zum Schutze der Menschenrechte und dem Friedensgebot versucht werde, das Völkerrecht zu unterlaufen.

⋮ Prof. Daniel-Erasmus Kahn von der Bundeswehr-Universität in München befasste sich mit der Definition der militärischen Aggression im Verfassungsrecht, im Völkerrecht und im Völkerstrafrecht. Er stellte dar, warum es im Statut des IStGH noch keine verbindliche Definition der Aggression gibt. Er zeigte die Bandbreite der verschiedenen Definitionsmöglichkeiten und die künftig gangbaren Wege.

⋮ Der Völkerrechtler Prof. Dr. Michael Bothe gab in seinem grundlegenden Referat über die Grenzen der Steuerungsfähigkeit des Rechts und die Frage, ob das Recht militärischer Gewalt Schranken setzen kann und soll, Antworten durch verschiedene Beispiele. Er zeigte die wechselvolle Geschichte der Entwicklung des Gewaltverbots seit dem Brian-Kellog-Pakt auf, die Bedeutung des Gewaltverbots in der Rechtsprechung des IGH, die Bemühungen der UN, eine Definition der Aggression zu finden und die Bedeutung der Kontrolle durch nationale Parlamente als Mittel zur Eindämmung militärischer Gewalt. Die Rolle des BVerfG in diesem Zusammenhang bewertete Professor Bothe als vorbildlich. Artikel 26 GG sei das Ergebnis der Diskussionen in Deutschland; jedoch sei von dem formulierten Anspruch wenig verwirklicht worden. Auch sei die Praxis der Bundesanwaltschaft überaus restriktiv. Die Politik setze im Sinne von Clausewitz („für einen guten Zweck“) militärische Gewalt dort ein, wo es politisch opportun erscheine. Und die Gerichte wollten der Regierung nicht in den Arm fallen.

⋮ Nötig wären rechtliche Verbote, die sich gegen das Konzept führbarer Kriege aussprechen und mit der Illusion aufräumen, durch militärische Gewalt könnten Probleme gelöst werden. Dann bekäme auch das Gewaltverbot eine Chance.

Die EU als Militärgemeinschaft?

⋮ Zum Thema „Europa, Frieden, Militarisierung und Recht“ zeigte Prof. Andreas Fisahn von der Universität Bielefeld die Entwicklung der „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ (GASP) und der „Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ (ESVP) von der Petersburger Erklärung im Juni 1992 und dem Vertrag von Maastricht über den Entwurf zu einem europäischen Verfassungsvertrag bis zum Vertrag von Lissabon. Andreas Fisahn betrachtete die Erklärungen und Verträge der EU ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Aufbaues eigener militärischer Strukturen und Konzepte. Er stellte seit Beginn der 90-er Jahre einen verstärkten Ausbau der EU (auch) zu einer Militärgemeinschaft fest. Dieser begann mit der Petersburger Erklärung und dem Maastrichter Vertrag, durch den die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik geschaffen worden ist – einschließlich der gemeinsamen

Beschaffung militärischer Mittel und der Möglichkeit gemeinsamer Militär-Aktionen.

⋮ Diese Tendenz verstärkte sich leicht im Amsterdam-Vertrag von 1999, in dem erstmals von gemeinsamen operativen Aktionen gesprochen wird. Außerdem wurde die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik geschaffen mit einem hohen Vertreter der GASP. Außer der gemeinsamen Verteidigung sollten Krisenbewältigung und friedensschaffende Maßnahmen möglich sein. Eine eigene zivil und militärisch nutzbare Aufklärung der EU sollte aufgebaut werden. Eine Zustimmungspflicht des Europäischen Parlaments war nicht vorgesehen. Dieses sollte nur angehört werden.

⋮ Im Jahre 2004 begann die Europäische Verteidigungsagentur (EVA) mit ihrer Arbeit. Sie untersteht dem Ministerrat der EU und ist zuständig für die Aufstellung von Einsatzkräften und ihre Ausrüstung, für politische Strategien und – in Zusammenarbeit mit der Rüstungsindustrie – für Entwicklungsaufgaben.

⋮ Nach dem Lissabon-Vertrag bestimmt der Ministerrat die strategischen Interessen der EU. Zivile und militärische Missionen auch außerhalb der EU sind vorgesehen. Einmalig in Verfassungstexten ist das Aufrüstungsgebot der EU im Lissabon-Vertrag. Im Gegensatz zum deutschen Bundestag hat das Europäische Parlament kein Recht, die Zustimmung zu Militärmissionen zu verweigern. Eine gerichtliche Kontrolle ist ausgeschlossen.

⋮ Der Vortrag von Prof. Fisahn führte zu erheblichem Widerspruch einzelner Teilnehmer, die hervorhoben, dass der EU funktionsfähige Verteidigungsstrukturen nicht verwehrt werden dürften, zumal auch zivile Missionen ausdrücklich vorgesehen seien. Die politische Struktur der EU werde den Missbrauch der Militärmacht verhindern. Bislang sei die EU in 13 zivilen und nur 2 militärischen Missionen engagiert. Das Europäische Parlament entscheide mit der Mittelvergabe auch über diese Missionen.

Die Workshops

⋮ In den Workshops wurden unter reger Teilnahme der Zuhörer folgende Themen behandelt:

- 1) Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eine völkerrechtswidrige Nutzung deutschen

Hoheitsgebiets und Luftraums durch ausländische Streitkräfte durch Referate von

Dr. Felix Hanschmann, Dr. Peter Becker und Franziska Heß,

- 2) Strafrechtliche Verfolgung von hochrangigen politisch und militärisch Verantwortlichen wegen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht („ius in bello“) nach nationalen und internationalen Recht durch Referate von Wolfgang Kaleck und Prof. Dr. Jörg Arnold,
- 3) Zivilrechtliche Staatshaftungsansprüche bei völkerrechtswidrigen militärischen Einsätzen durch ein Referat von Prof. Dr. Peter Derleder,
- 4) NS Kriegsverbrechen und Entschädigungszahlungen durch ein Referat von Dr. Joachim Lau,
- 5) Friedenssprache und Friedenserziehung durch ein Referat von Simone Emmert,
- 6) Atomwaffen und Völkerrecht durch Referate von Phon van den Biesen, Prof. Dr. Norman Paech.

Hinsichtlich des Inhalts der Referate verweise ich auf die von der IALANA geplante Dokumentation der Konferenz.

Gewaltverbot im Völkerrecht

- ⋮ Die Podiumsdiskussion im Plenum mit Dr. Hans-Joachim Heintze und Prof. Dr. Norman Paech widmete sich dem Thema „Humanitäre Intervention‘, ‚Responsibility to Protect‘, ‚Preemptive Strike‘ – Ausnahmen vom völkerrechtlichen Gewaltverbot?“
- ⋮ Dr. Heintze vertrat die Auffassung, dass humanitäre Interventionen im Einklang mit der UN-Charta möglich seien, jedoch der juristisch einwandfreie Weg über den UN-Sicherheitsrat gewählt werden sollte.
- ⋮ Norman Paech zeigte die Auflockerung des Gewaltverbots durch die Fortschritte in der Menschenrechtsentwicklung. Humanitäre Interventionen würden inzwischen als zulässig angesehen werden, wobei die entscheidende Frage sei, wer den Beschluss fassen dürfe und welche Bedingungen erfüllt sein müssten. Besondere Beachtung müssten dabei die Grundsätze der Souveränität und des Gewaltverbots finden.
- ⋮ Norman Paech zeigte zwei völkerrechtlich zulässige Möglichkeiten auf:
 1. Die humanitäre Intervention unter strikter Beachtung der UN-Charta. Wenn der Sicherheitsrat blockiert sei, könne die Generalversammlung auf die 1950 erstmals angewendete „Uniting for Peace-Resolution“ zurückgreifen und mit 2/3-Mehrheit auch militärische Maßnahmen beschließen.
 2. Eine nachträgliche Mandatierung oder die Einholung eines Rechtsgutachtens des IGH.
- ⋮ In der anschließenden Diskussion stellte Dieter Deiseroth die Frage, ob hinsichtlich der humanitären Interventionen bereits Völkergewohn-



Auf dem Podium (v.l.n.r.): Bernd Hahnfeld (IALANA), Reiner Braun (Geschäftsführer IALANA) und Prof. Dr. Norman Paech (MdB)
Foto: Privat

heitsrecht entstanden sei. Durch den Jugoslawien-Krieg sei das noch nicht der Fall. Dieter Deiseroth meinte, dass der Sicherheitsrat für seine Beschlüsse einen Begründungszwang haben sollte. Auch müsse ein Veto begründet werden. Die Generalversammlung muss berechtigt sein, das zu verlangen. Wenn der Sicherheitsrat oder der Veto-Staat sich weigern sollten, müsste die Generalversammlung das Recht haben, die Sache an sich zu ziehen.

⋮ Außerdem hat die Generalversammlung das Recht, den IGH anzurufen, der binnen Monatsfrist über eine einstweilige Anordnung entscheiden könne. Wichtig sei zudem das „factfinding“, um sichere Entscheidungsgrundlagen zu haben.

Möglichkeiten der Universitäten

- ⋮ Im Schlussplenum stellte Dr. Hans-Joachim Heintze vom Institut für Internationales und Humanitäres Völkerrecht der Universität Bochum dar, dass das Institut mit der Bereitstellung von Texten und wöchentlichen Pressemitteilungen die Friedensarbeit aktiv unterstütze.
- ⋮ Patricia Schneider von der Universität Hamburg, die über das Thema „Frieden durch Recht“ promoviert hat, präsentierte eine Untersuchung deutscher und internationaler Masterstudiengänge in der Friedens- und Konfliktforschung. Es sollte überlegt werden, wie Rechtsthemen und insbesondere das Friedensrecht in die Lehrpläne aller Studiengänge integriert werden können.

Fazit

- ⋮ Eine rundum gelungene Veranstaltung bei überraschend großer Beteiligung. Die aufgeworfenen Fragen wurden auf einem hohen Niveau bearbeitet. Zahlreiche weiterführende Ansätze einschließlich der Schaffung eines „Netzwerk Friedensrecht“ sichern für viele Teilnehmer die weitere Befassung mit dem Thema.
- ⋮ IALANA bereitet eine Dokumentation der Konferenz in Buchform vor. □

Dr. Dieter Deiseroth | Richter am BVerwG

Die zentralen Elemente des Friedensgebotes des Grundgesetzes¹

∴ Seit Jahren macht uns Helmut Simon, der langjährige Bundesverfassungsrichter, immer wieder mit großer Überzeugungskraft auf ein Defizit aufmerksam, das offenbar werden lässt, dass es in den nunmehr über 60 Jahren seit Inkrafttreten des Grundgesetzes weithin vernachlässigt worden ist, das Friedensgebot des Grundgesetzes „ähnlich konkret herauszuarbeiten wie etwa das Sozialstaatsgebot oder das Rechtsstaatsgebot.“² Vernachlässigt worden seien vor allem „die Folgerungen für die zivile Konfliktbearbeitung und deren Vorrang vor militärischer Gewaltanwendung.“ Simon hält es u. a. „für unerträglich, dass für diese Aufgabe lediglich ein verschwindend geringer Teil der Mittel zur Verfügung steht, wie wir sie für das Militär aufwenden.“³ Und in der Tat: Gerade auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird zwar das „Friedensgebot“ u. a. des Art. 26 GG gelegentlich als verfassungsrechtliche Grenze für Einsätze der bewaffneten Macht nach außen erwähnt. Auf eine hinreichende Konkretisierung und eine Herausarbeitung der praktischen Folgerungen ist jedoch durchweg verzichtet worden.

∴ Wenn man das „Friedensgebot“ oder, wie es gelegentlich auch heißt, die „Friedensstaatlichkeit“ des Grundgesetzes in den Blick nimmt, muss man sich vor allem mit den folgenden neun Regelungskomplexen befassen.

∴ (...)⁴

9. Art. 24 Abs. 2 GG

∴ Während Absatz 1 des Art. 24 GG die Möglichkeit eröffnet, Hoheitsrechte durch einfaches Gesetz auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu übertragen, sieht Absatz 2 die Option einer Einordnung „in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ vor.

9.1 Das BVerfG hat in seiner Out-of-Area-Entscheidung vom 12.7.1994⁵ – anders als in seiner früheren Rechtsprechung – argu-

mentiert, besser gesagt: behauptet, es sei „unerheblich“, ob das von Art. 24 Abs. 2 GG adressierte „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ „ausschließlich oder vornehmlich unter den Mitgliedsstaaten Frieden garantieren oder bei Angriffen von außen zum kollektiven Beistand verpflichten soll“.⁶ Entscheidend sei, dass das System „durch ein friedenssicherndes Regelwerk und den Aufbau einer eigenen Organisation für jedes Mitglied einen Status völkerrechtlicher Gebundenheit (begründet), und dieser Status der völkerrechtlichen Gebundenheit „wechselseitig zur Wahrung des Friedens verpflichtet“ und „Sicherheit gewährt“. Auf dieser Grundlage hat das BVerfG dann die NATO als ein „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ i.S. von Art. 24 Abs. 2 GG qualifiziert. Meine These ist: Diese Argumentation des BVerfG geht an Normstruktur und Norminhalt des Art. 24 Abs. 2 GG vorbei und implantiert so in diese Verfassungsnorm in ungerechtfertigter Weise eine abweichende, ja konträre sicherheitspolitische Grundkonzeption.

9.2 Im Völkerrecht ist seit Jahrzehnten klar: „Kollektive Sicherheit und Bündnisse widersprechen sich fundamental.“⁷ Was sind diese fundamentalen Unterschiede, worin bestehen sie? Es lassen sich vier zentrale Kriterien festhalten:

- (1) Verteidigungsbündnisse und „Systeme kollektiver Sicherheit“ reflektieren zwei *entgegen gesetzte Grundkonzeptionen* von Sicherheitspolitik. Das Grundkonzept von *Verteidigungsbündnissen* basiert auf Sicherheit durch eigene Stärke und die Stärke der eigenen Verbündeten. Es ist „partikulär-egoistisch“. Denn es verankert die eigene Sicherheit nicht zugleich in der

Sicherheit des potenziellen Gegners, also gerade nicht in der gemeinsamen Sicherheit, sondern im Gegenteil in der relativen Schwäche und Unterlegenheit des potenziellen Gegners.

Die Grundkonzeption *kollektiver Sicherheit*, die in der Periode zwischen den beiden Weltkriegen als bewusste Alternative zu den tradierten sog. Verteidigungsbündnis-Systemen entwickelt wurde, basiert dagegen auf der Sicherheit aller potenziellen Gegner durch die Reziprozität innerhalb einer internationalen Rechtsordnung. Sie gründet auf dem Konzept der gemeinsamen Sicherheit.

- (2) Zweitens: Anders als ein System kollektiver Sicherheit ist ein Verteidigungsbündnis – so auch die NATO – *nicht auf Universalität im Sinne des Einschlusses potenzieller Aggressoren* angelegt. So steht die NATO – bezeichnenderweise anders als das System „kollektiver Sicherheit“ der UNO – nicht jedem Beitrittswilligen offen, der die im NATO-Vertrag verankerten Ziele anerkennt. Dementsprechend haben die NATO und ihre Mitgliedsstaaten sowohl in den Jahren 1954/55 als auch im Zusammenhang mit den NATO-Osterweiterungen der letzten Jahre Begehren der früheren Sowjetunion und Russlands auf Einbeziehung in das NATO-Bündnis ausdrücklich abgelehnt.
- (3) Drittens – und dies ist ein weiterer gravierender Unterschied eines Verteidigungsbündnisses zu einem kollektiven Sicherheitssystem – enthält der NATO-Vertrag *für den Fall eines von einem eigenen Mitgliedsstaat begangenen Aggressionsaktes keine verbindlichen internen Konfliktregelungsmechanismen*.

1 Auszüge aus einem Vortrag, den der Verfasser auf der Konferenz „Frieden durch Recht?“ am 26./27.6.2009 in der Humboldt-Universität in Berlin gehalten hat. Der vollständige Text erscheint im Septemberheft 2009 der Zeitschrift *Betrifft Justiz*.

2 Helmut Simon, *Frankfurter Rundschau* v. 06.01.2004

3 Helmut Simon, *Frankfurter Rundschau* v. 06.01.2004

4 Deiseroth nennt hier Präambel und Art. 1 GG, Art. 26 GG mit vier Subregelungen, Art. 9 Abs. 2 GG, Art. 25 GG sowie Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 24 Abs. 1 GG, Art. 24 Abs. 3 GG, Art. 23 GG, Art. 24 Abs. 2 GG, Art. 20 Abs. 1 GG („Demokratiegebot“) und schließlich Art. 24 Abs. 2 GG

5 BVerfGE 90, 286 (347 - 351)

6 BVerfGE 90, 349

7 Vgl. dazu meine Untersuchungen in: *Die Friedenswarde 2000*, 101 ff sowie in Umbach/Clemens (Hrsg.), *Grundgesetz (Mitarbeiterkommentar) 2002*, Art. 24 Abs. 2 GG Rn. 194 ff; ferner in: *Wissenschaft und Frieden*, 2009, S. 12 ff jeweils m.w.N.

Eine NATO-interne Verpflichtung der übrigen NATO-Partner, dem einen Aggressionsakt begehenden NATO-Verbündeten mit kollektiven NATO-Zwangsmaßnahmen entgegen zu treten, sieht der NATO-Vertrag gerade nicht vor. Dieses Defizit ist typisch für ein Bündnis zur kollektiven Verteidigung, das ja gerade zur Verteidigung gegen einen potenziellen externen Aggressor geschlossen wird.

- (4) Die NATO etabliert auch – dies ist der vierte wesentliche Unterschied zu einem System kollektiver Sicherheit – *keine den Mitgliedsstaaten übergeordnete zwischenstaatliche oder supranationale Gewalt einer organisierten und rechtlich geordneten Macht* nach dem Modell der Vereinten Nationen.

9.3 Art. 24 Abs. 2 GG knüpft an diese vierfach typisierte völkerrechtliche Begrifflichkeit und fundamentale Unterscheidung zwischen einem „kollektiven Sicherheitssystem“ und einem „kollektiven Verteidigungsbündnis“ an und inkorporiert diese Unterscheidung in das deutsche Verfassungsrecht. Diese Unterscheidung ist für die konzeptionelle Orientierung der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik äußerst bedeutsam – rechtlich und verfassungspolitisch.

- (1) Rechtlich bedeutsam ist der Unterschied zwischen einem kollektiven Verteidigungsbündnis und einem System kollektiver Sicherheit vor allem im Hinblick auf die in Betracht kommende Rechtsgrundlage für Einsätze der Bundeswehr. Für militärische Einsätze „zur Verteidigung“ auf der Grundlage von Art. 51 UN-Charta, also zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, ist Rechtsgrundlage allein Art. 87a GG („nur zur Verteidigung“). Denn diese Bestimmung ist insoweit *lex specialis*. Art. 24 Abs. 2 GG scheidet dafür auch deshalb aus, weil diese Regelung auf Verteidigungsbündnisse keine Anwendung findet. Art. 24 Abs. 2 GG

kommt als Rechtsgrundlage nur für Einsätze im Rahmen eines kollektiven Sicherheitssystems wie der UNO oder vielleicht einmal bei entsprechender Ausgestaltung der OSZE und nur dann in Betracht, wenn dabei die deutschen Streitkräfte tatsächlich im Rahmen und nach den Regeln dieses kollektiven Sicherheitssystems eingesetzt werden. Militärische Einsätze außerhalb der UN oder gar unter Bruch der UN-Charta können keinesfalls auf Art. 24 Abs. 2 GG gestützt werden.

- (2) Das in Art. 24 Abs. 2 GG verankerte Konzept der „kollektiven Sicherheit“ hat darüber hinaus noch eine wichtige Leitfunktion für die verfassungsrechtliche Orientierung deutscher Außen- und Sicherheitspolitik.

Die sog. Palme-Kommission, an der neunzehn bedeutende Politiker und Fachleute aus Ost und West, Nord und Süd, darunter der frühere deutsche Bundesminister und Abrüstungsexperte Egon Bahr, mitgewirkt haben, hat in der Hochphase des Kalten Krieges die lebensbedrohlichen Konsequenzen der nuklearen Abschreckungsdoktrin eingehend analysiert und daraus bemerkenswerte Schlussfolgerungen gezogen, die sie in einem Alternativ-Konzept „gemeinsamer Sicherheit“ zusammen gefasst hat:

„In der heutigen Zeit kann Sicherheit nicht einseitig erlangt werden. Wir leben in einer Welt, deren ökonomische, politische, kulturelle und vor allem militärische Strukturen in zunehmendem Maße voneinander abhängig sind. Die Sicherheit der eigenen Nation lässt sich nicht auf Kosten anderer Nationen erkaufen.“

- ∴ Im nuklearen Zeitalter der gegenseitig gesicherten Zerstörung ist Sicherheit nicht mehr vor dem potenziellen Gegner, sondern

nur noch mit ihm, d.h. als gemeinsame Sicherheit zu erreichen. Das knüpft unmittelbar an die Vorstellungen einer „kollektiven Sicherheit“ an, wie sie in Art. 24 Abs. 2 GG ihren Niederschlag gefunden haben.

∴ Art. 24 Abs. 2 GG inhibiert zwar seit der im Jahre 1956 erfolgten Einfügung der sog. Wehrverfassung in das Grundgesetz, die u.a. in Art. 87a GG die verfassungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung der Bundeswehr (nur) „zur Verteidigung“ geschaffen hat, nicht die Möglichkeit, sich einem Verteidigungsbündnis wie der NATO anzuschließen und dafür eigene Streitkräfte vorzuhalten. Die Vorschrift bleibt jedoch unabhängig davon mit ihrem spezifischen Regelungsgehalt weiterhin – parallel dazu – auf ein anderes Sicherheitskonzept orientiert, nämlich das der Eingliederung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit. Daraus kann allerdings mit Mitteln der Verfassungsinterpretation nicht geschlossen werden, dass die staatlichen Organe allein von der Option des Art. 24 Abs. 2 GG, nicht aber von Art. 87a GG Gebrauch machen dürften. Das Grundgesetz hat vielmehr in seinem Text parallel nebeneinander zwei unterschiedliche sicherheitspolitische Grundkonzepte verankert, das der „kollektiven Sicherheit“ und das der „individuellen und kollektiven Verteidigung“.

∴ Die Unterschiede zwischen beiden dürfen nicht verwischt werden, was aber durch die zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geschehen ist und bislang seit Jahren weiterhin geschieht. Es ist deshalb, zurückhaltend formuliert, hohe Zeit, sich endlich wieder der fundamentalen Differenz zu vergewissern, die gerade auch den Vätern und Müttern des Grundgesetzes bei der Formulierung des Art. 24 Abs. 2 GG bewusst war: Es geht um die fundamentale Differenz zwischen einem „System kollektiver Sicherheit“, das auf „gemeinsamer Sicherheit“ der potenziellen Konfliktparteien aufbaut, und einem Verteidigungsbündnis, das bis heute auf Konzepte der nuklearen (und nicht-nuklearen) Abschreckung setzt. Hieraus müssen die notwendigen praktischen Konsequenzen gezogen werden. Die bisherige einschlägige Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 24 Abs. 2 GG trägt leider in starkem Maße dazu bei, diese fundamentale Differenz zu verdunkeln. □

IALANA – Pressemitteilung vom 17.07.2009

Hat die Bundesregierung noch 1986 an der Planung von Atombombeneinsätzen gegen Dresden und andere ostdeutsche Städte mitgewirkt?



∴ „Ich bin wahrscheinlich der Einzige hier im Saal, der Atomkriegs-Erfahrungen hat“. Er hoffe, dass er mit diesem Eingeständnis kein Staatsgeheimnis verrate.

∴ Diese Enthüllung machte der frühere Parlamentarische Staatssekretär im Bundesverteidigungsministerium, der CDU-Abgeordnete Willy Wimmer, während einer von der Juristenvereinigung IALANA und zahlreichen weiteren Organisationen (darunter die „Neue Richtervereinigung“ sowie die „RichterInnen und StaatsanwältInnen in der Gewerkschaft Ver.di“) veranstalteten Tagung „Frieden durch Recht?“, die am 26./27. Juni 2008 in der Berliner Humboldt-Universität stattfand.

∴ MdB Wimmer bezog sich dabei auf seine Teilnahme als „Verteidigungsminister Üb“ an der NATO-Übung WINTEX/FALLEX im Jahre 1986 im damaligen Atombunker („Dienststelle Marienthal“) der Bundesregierung tief unterhalb der Weinberge nahe dem rheinland-pfälzischen Ahrweiler-Bad Neuenahr. Wie Wimmer weiter erklärte, habe im Verlauf dieser NATO-Übung das NATO-Hauptquartier in Brüssel um Zustimmung der zuständigen deutschen Stellen zu einem Einsatz von Nuklearwaffen gegen Ziele in der damaligen DDR ersucht, u.a. gegen Dresden und eine weitere ostdeutsche Großstadt. Er, Wimmer, sei von dieser Anforderung völlig überrascht worden und sei entsetzt gewesen. Er habe es abgelehnt, an der Planung eines Atomwaffeneinsatzes auf Ziele in Ostdeutschland und damit gegen die ostdeutsche Bevölkerung – wenn auch „nur“ übungsweise – mitzuwirken. In dieser Situation habe er sofort Kontakt mit dem damaligen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl (CDU) aufgenommen und ihn von diesem für ihn unerhörten Vorgang in Kenntnis gesetzt. Bundeskanzler Kohl habe daraufhin entschieden, dass sich die Vertreter der Bundesregierung sofort aus der weiteren Übung zurückziehen und sich keinesfalls an diesen nuklearen Planspielen gegen Ziele wie Dresden und andere ostdeutsche Städte beteiligen sollten. Deutschland habe, so Wimmer, deshalb seine weitere Mitwirkung an dieser NATO-Übung – vier Tage vor ihrem Ende – eingestellt. Die Übung sei dann – ohne deutsche Beteiligung – fortgesetzt worden. Niemand habe davon etwas in der Öffentlichkeit erfahren. In den Folgejahren habe es weitere WINTEX/FALLEX-Manöver der NATO gegeben, die im Regierungsbunker bei Ahrweiler stattgefunden hätten. Erst nach dem Fall der „Berliner Mauer“ seien diese 1990 endgültig eingestellt worden.

∴ IALANA begrüßt diese Enthüllung des CDU-Bundstagsabgeordneten Willy Wimmer. Solche Offenbarungen von Insidern sind in der Militär- und Sicherheitspolitik von besonderer Bedeutung. Dadurch wird die Bevölkerung in die Lage versetzt, skandalöse Vorgänge dieser Art kritisch zu diskutieren, auch um daraus Schlussfolgerungen für ihre Wahlentscheidungen ziehen. Im Bereich der NATO-Nuklearpolitik ist dies besonders wichtig, weil die deutsche Bundesregierung – trotz des von Deutschland in Art. II des Atomwaffensperrvertrages und im sog. Zwei-Plus-Vier-Vertrag völkerrechtlich verbindlich erklärten Verzichts auf jede unmittelbare und mittelbare Verfügungsgewalt über Atomwaffen – weiterhin auf seiner „nuklearen Teilhabe“ im Rahmen der NATO beharrt. Zur „nuklearen Teilhabe“ gehört insbesondere,

- (1) dass Deutschland nach wie vor in der „Nuklearen Planungsgruppe“ der NATO mitwirkt,
- (2) dass in geheimgehaltenen Bunkern in Deutschland nach wie vor eine unbekannte Anzahl Atomwaffen mit einer vielfachen Zerstörungskraft der in Hiroshima und Nagasaki eingesetzten Nuklearwaffen gelagert werden, die im Spannungs- oder Kriegsfall von den US-Streitkräften auch deutschen Einsatzkräften der Bundeswehr für den Abwurf auf feindliche Ziele entgegen den Regelungen des Atomwaffensperrvertrages zur Verfügung gestellt würden und
- (3) dass die Bundeswehr nach wie vor Atomwaffenträger in Gestalt der Tornado-Flugzeuge bereithält und regelmäßig mit einem im rheinland-pfälzischen Büchel stationierten Luftwaffenverband Atomwaffeneinsätze übt.

∴ IALANA fordert die Bundesregierung auf, endlich gegenüber der US-Regierung und den zuständigen NATO-Stellen darauf hinzuwirken, dass alle Atomwaffen aus Deutschland und den anderen Nicht-Atomwaffenstaaten abgezogen und dass alle Übungen der Bundeswehr – sei es in Büchel oder anderswo – von Atomwaffeneinsätzen (z.B. mit den Tornados der Bundesluftwaffe) sofort eingestellt werden.

∴ Ferner muss die NATO-Nuklearstrategie grundlegend verändert werden, um den völkerrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, die sich aus der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 ergeben, wonach

- der Einsatz und die Androhung des Einsatzes von Atomwaffen grundsätzlich völkerrechtswidrig ist und
- alle Mitgliedsstaaten des Atomwaffensperrvertrages nach dessen Art. VI völkerrechtlich verpflichtet sind, unverzüglich Verhandlungen über eine vollständige nukleare Abrüstung aufzunehmen und zu einem positiven Abschluss zu bringen.¹ Einen – u.a. von Experten der IALANA – ausgearbeiteten Modellentwurf einer Nuklearwaffen-Konvention hat UN-Generalsekretär Ban Ki Moon allen UN-Mitgliedsstaaten zugesandt.

∴ IALANA erwartet von der Bundesregierung, insbesondere von Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier, dass sie umgehend entsprechende Initiativen aufnimmt, zumal der neue US-Präsident Barack Obama in seiner Rede in Prag sich für eine vollständige Abschaffung aller Nuklearwaffen ausgesprochen hat. □

¹ Vgl. dazu jüngst Bedjaoui/Bennoune/Deiseroth/Shافر, Völkerrechtliche Pflicht zur nuklearen Abrüstung? (Siehe nebenstehende Publikationsankündigung)



Publikationsankündigung

M. Bedjaoui, Karima Bennoune, Dieter Deiseroth, Elizabeth J. Shafer:

Völkerrechtliche Pflicht zur nuklearen Abrüstung?

Die Autoren widmen sich in ihren Beiträgen der Frage: Was bedeutet es, dass für alle Vertragsstaaten des Atomwaffensperrvertrages die völkerrechtliche Verpflichtung besteht „in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen und zum Abschluss zu bringen, die zu nuklearer Abrüstung in allen ihren Aspekten unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle führen?“

Abgedruckt sind die Originalbeiträge in engl./frz. Sprache sowie die deutschen Übersetzungen.

Das Buch ist auch über Buchhandlungen und Online-Shops im deutsch-sprachigen, englischsprachigen und französischsprachigen Raum zu beziehen. Es wird nach dem Print-on-Demand-Prinzip (Druck bei Bestellung; Lieferung innerhalb von 4 - 5 Tagen) produziert. Herausgeber: Dieter Deiseroth in Kooperation mit der Deutschen Sektion IALANA, Norderstedt 2009.

Weitere Informationen unter <http://ialana.de/buecher.html>

[RECHTSPOLITIK]

Georg Schäfer | Vors. Richter am Hess. LAG u. Bundessprecher der Richter und Staatsanwälte in ver.di

Bericht aus Hessen

Mitgliederversammlung der hessischen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di vom 6. und 7. März 2009

⋮ Seit vielen Jahren ist es inzwischen Tradition, dass der Landesbezirksfachausschuss Hessen Anfang März zur Mitgliederversammlung in die ver.di-Bildungsstätte Gladenbach (in der Nähe von Marburg an der Lahn) einlädt. Und auch dieses Jahr kamen am 6. und 7. März 2009 wieder etwa 30 Kolleginnen und Kollegen und einige Gäste aus den anderen Richterorganisationen zusammen, um nicht nur über Probleme rund um den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst zu diskutieren, sondern sich an beiden Tagen jeweils auch eines besonderen Themas anzunehmen, das einerseits Bezüge zu unserer beruflichen Stellung hat, andererseits aber im alltäglichen Betrieb mitunter zu kurz kommt.

⋮ Am Freitagnachmittag stand das novellierte **BKA-Gesetz** im Mittelpunkt des Interesses. Hierzu konnten mit Burkhard Hirsch und Gerrit Hornung zwei wirklich erstrangige Kenner des Fachs gewonnen werden. In seinem engagierten Vortrag machte Hirsch, der immer noch unermüdliche Kämpfer für die bürgerlichen Freiheitsrechte, deutlich, aus welchen vielfältigen Gründen er Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz eingelegt hat. Hornung, Geschäftsführer der Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet) an der Universität Kassel, konzentrierte sich bei seinem Referat auf die besonders problematischen Bereiche der Eingriffe durch Online-Durchsuchung und ähnliche Überwachungs- und Kontrolltechniken. Eine lebendige Diskussion schloss sich an die Referate an, die einerseits von großer Zustimmung zu der grundsätzlichen Gesetzeskritik, andererseits aber auch von dem Erstaunen darüber getragen war, wie gering die Reaktion der breiten Öffentlichkeit auf die erneuten Eingriffe in die Freiheitsrechte eines jeden einzelnen ausfällt.¹

⋮ Der zweite Tag gehörte dann schwerpunktmäßig der **Situation der Richterinnen und Richter auf Probe**. Zunächst berichtete Richterin Mardorf vom Landgericht Itzehoe über das inzwischen ganz offensichtlich bewährte Probezeitmodell des Landes Schleswig Holstein, nach dem Richterinnen und Richter im ersten halben Jahr nach ihrer Einstellung nur mit 70% belastet werden. Hinzu kommen gezielte Seminar- und Mentorenangebote, die den Einstieg in die richterliche Tätigkeit erheblich erleichtern. Ihr Bericht wurde ergänzt durch Situationsberichte, die vier hessische Kolleginnen über ihre persönliche Probezeit abgaben, die entweder gerade beendet war oder noch andauerte. Dabei fielen sehr kritische Worte insbesondere über den Inhalt der teilweise verpflichtenden – Fortbildungsseminare, die anscheinend zumindest zum Teil an den Interessen und Bedürfnissen der Berufsanfängerinnen und -anfänger völlig vorbei gehen. Die anwesenden Mitglieder verschiedener Bezirksrichterräte nahmen diese Kritik sofort auf und versprachen, bei Gesprächen mit den zuständigen Personen im Justizministerium auf Abhilfe zu dringen. Als Ergebnis der gesamten



Auf dem Podium (v.l.n.r.): Dr. Burkhard Hirsch, Georg Schäfer und Gerrit Hornung
Foto: Erika Merté

Diskussion fasste die Mitgliederversammlung folgenden Beschluss:

„Die Mitgliederversammlung der in ver.di organisierten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Hessen hält die derzeitige Situation der Proberichter in Hessen in erheblichem Maße für verbesserungsbedürftig. Sie hat mit großem Interesse das schleswig-holsteinische Modell für die Berufsanfänger zur Kenntnis genommen und fordert den hessischen Justizminister auf, den Dienst der Proberichter in Hessen entsprechend diesem in Schleswig-Holstein erfolgreich praktiziertem Konzept zu gestalten.“

⋮ Daneben wurden natürlich sowohl im öffentlichen als auch im internen Teil der Versammlung **aktuelle hessische Themen** ausgiebig diskutiert. Dazu gehörten erste öffentliche Äußerungen des neuen Justizministers Jörg-Uwe Hahn (FDP), dass die Zusammenlegung der Sozialgerichtsbarkeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit für ihn kein Tabu sei, ebenso wie der geradezu skandalöse Umgang mit den Ergebnissen der Pebbÿ-Erhebung, der alle zu deren Beginn geäußerten Befürchtungen bestätigte. Ausführliche Berichte von Mitgliedern der verschiedenen Bezirksrichterräte über deren Arbeit rundeten schließlich die Diskussion ab. Im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Landesbezirksfachausschusses wurde Georg Schäfer (Hess. LAG) für ein weiteres Jahr als Sprecher dieses Gremiums bestätigt.

⋮ Insgesamt bewährte sich sowohl die ver.di-Bildungsstätte Gladenbach als Tagungsort als auch die Struktur der zweitägigen Veranstaltung, die genügend Raum für intensive kollegiale Gespräche am Abend zuließ. So war der Beschluss, auch im Jahr 2010 Anfang März (am 5. und 6. März 2010) wieder in Gladenbach zu tagen, reine Formsache. □

¹ Burkhard Hirsch stellte sein ausformuliertes Referat zur Verfügung, das in diesem Heft abgedruckt ist. Gerrit Hornung hat zum Thema zwei Artikel veröffentlicht, die in DUD (Daten-

schutz und Datensicherheit) 2007, S. 575 und in CR (Computer und Recht) 2008, S. 299, nachgelesen werden können.

Dr. Dr. h. c. Burkhard Hirsch

Bemerkungen zum BKA-Gesetz¹

Vortrag vor der Mitgliederversammlung der in ver.di organisierten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte am 6. März 2009 in Gladenbach.

I. Für eilige Leser und Zuhörer vorweg:

∴ Die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Novelle zum BKAG ist ein Ergebnis der Föderalismusreform I und Teil einer neuen sog. „Sicherheitsarchitektur“ – ein verharmlosender Begriff – auf deutsch: des Umbaus staatlicher Machtausübung mit dem Ziel, die polizeilichen Eingriffsmöglichkeiten zu zentralisieren, sie nach Möglichkeit vom klassischen Erfordernis der konkreten Gefahr zu lösen, sie ebenso wie die Strafbarkeit von Verhaltensweisen in das bisher „polizeifeste“ und straffreie Vorfeld zu verlegen und die heimlichen elektronischen Ermittlungsmöglichkeiten so weit wie irgend möglich zu nutzen. Diese „Sicherheitsarchitektur“ steht in einem bewußten Spannungsverhältnis zur geltenden Verfassung. „Die Verfassung“, klagte Bundesinnenminister Schäuble schon 1996, „ist immer weniger das Gehege, in dem sich die demokratisch legitimierte Politik entfalten kann, sondern immer stärker die Kette, die den Bewegungsspielraum der Politik lahmlegt.“²

∴ Ich bin der Meinung, dass die Bundesrepublik bei der Verwirklichung dieser „Sicherheitsarchitektur“ jedenfalls mit dem Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung und anderen heimlichen Ermittlungsmaßnahmen die Grenze vom Präventions- zum Überwachungsstaat überschritten hat und bin überzeugt, dass das BKAG in seiner jetzigen Form vor dem BVerfG keinen Bestand haben wird.

II. Vor kritischen Bemerkungen ist es gut, ein Bekenntnis abzulegen.

1. Liberale wollen keinen Nachtwächterstaat, was immer man darunter versteht. Der Staat muss in der Lage sein, die Rechtsordnung durchzusetzen.

Besser: Er muss die Rechte seiner Bürger schützen, indem er die Rechtsordnung durchsetzt. Aber er darf, wenn er ein Rechtsstaat bleiben soll, selbst zur Bekämpfung schwerster Kriminalität nur die Mittel einsetzen, die die Verfassung ihm gewährt. Das hat das BVerfG wiederholt ausdrücklich betont³ wie der Kirchenvater Augustinus mit der klassischen Formel, dass der Staat sich von einer organisierten Räuberbande nur durch das Recht unterscheidet.

2. Es ist unstrittig, dass moderne Kriminalitätsbekämpfung ohne Datenverarbeitung nicht mehr möglich ist. Wir leben – im Gegensatz zu früher – in einer Massengesellschaft mit einem außerordentlich hohen Maß von Mobilität, Anonymität, mit internationalen, persönlichen und finanziellen Vernetzungen und dem Wegfall vielfacher sozialer Kontrollen. Das sind keine Fehlentwicklungen, sondern Teile der von uns gewünschten Lebensart.
3. Wir haben eine im Kern demokratische Polizei, die in der Regel auch so denkt und nicht darauf aus ist, Bürger zu bespitzeln oder willkürlich ohne Anlass zu überwachen. Aber sie hat natürlich auch eine eigene Mentalität entwickelt. Sie reagiert auf die Heftigkeit der öffentlichen Kritik der sog. „Fahndungspannen“. Sie freut sich über die vielfältigen neuen Möglichkeiten, mit moderner Elektronik und anderen Technologien zum Erfolg zu kommen. Sie bedenkt kaum, dass der Bürger außerordentlich empfindlich reagiert, wenn er den Eindruck hat, ohne Anlass vorsorglich überwacht und beobachtet zu werden, also in einem Überwachungsstaat zu landen. Es entspricht unserer Erfahrung, dass jede Macht mißbraucht werden kann – und auch mißbraucht wird.

4. Polizei und StA können sich darauf berufen, dass sie nur solche Mittel einsetzen, die ihnen die Politik gegeben hat. Natürlich sind für alles grundsätzlich die Politiker verantwortlich. Und die haben die Erfahrung gemacht, dass es sehr viel leichter ist, „Handlungsfähigkeit“ zu zeigen und dem Bürger die absolute Sicherheit zu versprechen, die er haben will, als den Bürger darauf zu verweisen, dass es absolute Sicherheit selbst in einer Diktatur nicht gibt.

Ich habe die Kollegen immer für besondere Dummköpfe gehalten, die gesagt haben, „Datenschutz ist Täterschutz“ und die Wilhelm v. Humboldt zitiert haben: „Es ist keine Freiheit ohne Sicherheit“ – ohne ihn zu lesen. Denn so einfältig war er nicht, dass er geglaubt hätte, man könne mit immer mehr Sicherheit auch immer mehr Freiheit produzieren.

Sicherheit bedeutete für ihn „die Gewissheit der gesetzmäßigen Freiheit.“ Darum könne zur Erhaltung der Sicherheit „das nicht notwendig sein, was gerade die Freiheit und mithin auch die Sicherheit aufhebt.“⁴ Man kann also den Satz „Es ist keine Freiheit ohne Sicherheit“ nicht ohne seine Umkehr denken, dass es nämlich in einer Gesellschaft ohne Freiheit auch keine Sicherheit gibt, nämlich nur Unterwerfung und Willkür.

III. Man kann die rechtlichen Probleme der neuen Novelle zum BKA-Gesetz nicht richtig einordnen, wenn man seine politischen und theoretischen Grundlagen außer Betracht läßt – und damit verlasse ich den Bereich der Bekenntnisse.

1. Die neue „Sicherheitsarchitektur“ ist die kosmetische Bezeichnung eines schleichenden Prozesses, den wir seit Anfang

1 Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BGBl. 2008 I, 3093 ff)

2 Schäuble: „Weniger Demokratie wagen? Die Gefahr der Konstitutionalisierung der Tagespolitik.“ in FAZ v. 13. 9. 96, S. 12

3 vgl. BVerfG NJW 06, 1938 ff TextZ. 126 (Rasterfahndung)

4 Willh. v. Humboldt, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Reclam 1991, S. 118 f.



Dr. Burkhard Hirsch
Foto: Erika Merté

der 80er Jahre beobachten. Er zielt darauf ab, die polizeirechtlichen Begriffe des Störers und der Gefahr, die strafprozessualen Abgrenzungen zwischen Vorbereitung und Versuch aufzuweichen, also so weit wie irgend möglich in das sog. Vorfeld einzudringen, Gefahren nicht nur abzuwehren, sondern zu ermitteln, die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Vorbereitung und Organisationsdelikte auszudehnen, Ermittlungsmaßnahmen möglichst heimlich durchzuführen, die informationstechnischen Entwicklungen für Informationsgewinnungen auch im Bereich der Privatsphäre möglichst auszuschöpfen und schließlich die exekutiven Zuständigkeiten zu zentralisieren.

Schrittmacher waren nicht nur der Terrorismus der RAF, sondern wechselnde, jeweils aktuelle Veranlassungen: die Mafia mit allen Spielarten, die organisierte Kriminalität, die Drogen, die Geldwäsche, die Schlepperbanden und schon vor dem 11. Sept. 2001 der Islamismus – und nicht zuletzt auch die Übernahme des amerikanischen Sprachgebrauchs vom „Krieg gegen den Terrorismus“: „war on terror, on organized crime, on drugs“ und on was auch immer.

Das führte zu der Vorstellung, man könne oder müsse in einer solchen elementaren Auseinandersetzung auf die kleinlichen Hemmnisse der Strafprozeßordnung verzichten, ein Gedanke, der von Jakobs und Depenheuer mit der Forderung nach einem „Feindstrafrecht“ auf die Spitze getrieben wurde. Not kennt kein Gebot. Aber wer den Rechtsbrecher rechtlos, zum Barbaren macht, führt uns selbst in die Barbarei zurück.

Dass wir davor nicht gefeit sind, zeigen nicht nur Rechtsentwicklungen in den Vereinigten Staaten der letzten Jahre, sondern auch konkrete Forderungen, die im politischen Raum der Bundesrepublik erhoben worden sind.

2. Seit den 80er Jahren haben wir in der Bundesrepublik eine innenpolitische Aufrüstung sondergleichen erlebt. Dem Anti-Terrorismusgesetz von 1976 folgte das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus von 1986, das umfangreiche Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität von 1992, das Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994, das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

von 1998 mit der Einführung des sog. Großen Lauschangriffs, die Terrorismusbekämpfungsgesetze von 2002 und 2003 (Schily I und II) und das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz von 2006 mit jeweils umfangreichen Änderungen des Straf- und Strafprozeßrechts, des Passgesetzes, des Ausländerrechts und vor allem mit neuen tiefgreifenden Eingriffsbefugnissen der Nachrichtendienste im Inland.

Auf die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität beziehen sich auch verschiedene Strafrechtsänderungsgesetze, das Telekommunikationsgesetz von 1996, seine Novellierung und das Zuwanderungsgesetz von 2004, das Luftsicherheitsgesetz von 2005 mit der Einführung des Rettungstotschlags und das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006 / 24 / EG über heimliche Ermittlungen und die sog. Vorratsdatenspeicherung. Diese Vorratsdatenspeicherung stellt eine neue Qualität dar, weil sie die Kommunikationsdaten aller Art und von jedermann und ohne jeden Anlass erfasst, vorsorglich auf jeweils 6 Monate speichert und dem Staat für nicht exakt definierte Zwecke der Strafverfolgung, der polizeilichen und der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung stellt.⁵

Diese Aufrüstung wird ergänzt durch eine Vielzahl landesrechtlicher Regelungen im Bereich des Polizei- und Verfassungsschutzrechts, durch die Überwindung parlamentarischen Widerstandes durch europarechtliche Vorgaben (z.B. biometrische Kennzeichen in Personalpapieren oder bei der Vorratsdatenspeicherung),

5 Der EuGH hat zwar entschieden, dass Art. 95 EGV eine vertragsgemäße Rechtsgrundlage für die Richtlinie sei. Er hat

aber die Frage offengelassen, ob die Richtlinie mit den Grundrechten und der EMRK vereinbar ist.

durch die ständigen Bemühungen des Bundes, die polizeilichen Zuständigkeiten bei dem Bundeskriminalamt und der Bundespolizei zu zentralisieren, gemeinsame Einrichtungen von Polizei und Nachrichtendiensten einzuführen und durch die Bemühungen, der Bundeswehr sowohl durch eine Verfassungsänderung wie durch den Vertrag von Lissabon Einsatzmöglichkeiten im Innern zu verschaffen.

Das alles wird nicht dadurch besser, dass die Dienste jedesmal a priori versichern, die neuen Mittel seien völlig unverzichtbar und man werde sie nur höchst selten anwenden. Grundrechtsverletzungen sind kein statistisches Problem. Geht man dem im übrigen nach, dann stellt man meistens fest, dass empirische Untersuchungen fehlen oder zu Ergebnissen führen, die man eigentlich als katastrophal bezeichnen muss. Es ist auch vorgekommen, dass selbst vor dem BVerfG eine Aussagegenehmigung verweigert wurde, so bei dem Verfahren zu On-Line-Durchsuchungen durch den Verfassungsschutz auf der Grundlage einer Dienstanweisung des damaligen Bundesinnenministers.

3. Für die neue „Sicherheitsarchitektur“ wurden vorsätzlich Begriffe geprägt, die den Sachverhalt beschönigen sollen: Damit hatte man in der Umweltpolitik gute Erfahrungen gemacht: eine Mülldeponie nannte man „Entsorgungspark“ und die Atomkraft wurde zur „Kernenergie“.

Man veränderte Begriffe, indem man dem äußeren Tatbestand eine bestimmte Absicht zuschreibt: „Vermummungsverbot“ und „passive Schutzwaffen“ – eine geradezu geniale Wortschöpfung –, „Rettungsschuß“ und „Rettungsfolter“, „milieugerechtes Verhalten“ für leichte Straftaten verdeckt ermittelnder Beamten im Interesse ihrer Tarnung. Andere Begriffe wurden technokratisch umschrieben: „Großer Lauschangriff“ statt Wanze, „Spähangriff“ statt heimliche Filmaufnahmen in einer Wohnung, oder sozusagen aseptisch: „Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln ohne Kenntnis des Betroffenen“, „Schleierfahndung“ anstelle Personenkontrolle ohne konkreten Anlass, „unmittelbare Anwendung von Waffengewalt gegen ein Luftfahrzeug“, wenn „den Umständen nach anzunehmen ist, dass es gegen Menschen eingesetzt werden soll“ – wobei die Menschen, die sich als Opfer in dem Flugzeug befinden, nicht mehr erwähnt werden. Die PC-Wanze wird zum „Trojaner“ oder zur „On-Line-Überwachung“. Man kann das beliebig fortsetzen. und wird mißmutig, wenn man darüber nachdenkt, wer mit solcher Wortakrobatik getäuscht werden soll.

Jedenfalls erleichterte das die öffentliche Akzeptanz, zumal der Bürger davon überzeugt ist, dass er selbst davon nicht betroffen sei. Er geht davon aus, dass seine individuellen Daten niemanden interessieren werden, wenn es sich nicht gerade um das Beichtgeheimnis, die Steuer und den Arzt handelt. Man bezahlt den erhofften Zuwachs an Sicherheit mit der Freiheit der anderen, eine Illusion, weil es eben keine individuelle Freiheit ohne gesellschaftliche Freiheit gibt und jeder an allen Einschränkungen teilnimmt, die das Gesetz für jeden in gleichem Maß begründet.

Es war vorauszusehen, dass die Vorratsdatenspeicherung zur größten Massenbeschwerde vor dem BVerfG führte, die es jemals gegeben hat, weil hier nun wirklich jeder, vom letzten Hilfsarbeiter bis zum Bundespräsidenten, jeder Anwalt, Verteidiger, Geistlicher, Journalist in seinen persönlichen Kontakten und seinem Bewegtbild erfasst und gespeichert und die Berechtigung zur Nutzung der Daten nur allgemein umschrieben wird – ein unerhörter Vorgang, der den Übergang zum Überwachungsstaat markiert.

IV. Das bisher letzte Erzeugnis dieser sog. „Sicherheitsarchitektur“ ist die Novelle zum BKA-Gesetz, die Anfang dieses Jahres in Kraft getreten ist und gegen das inzwischen eine Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist, der weitere folgen werden. Sie sind aussichtsreich.

1. Das Gesetz überschreitet die bundesrechtliche Zuständigkeit zur Gesetzgebung aus Art. 73 Abs. 1 Zif. 9 a GG zur Abwehr „von Gefahren des internationalen Terrorismus“ durch das BKA in bestimmten Fällen.

Dabei ergeben sich drei Probleme:

- a. Der die Zuständigkeit begründende § 4 a BKAG zeichnet sich nicht durch besondere Klarheit aus.⁶ Vor allem aber ist der Begriff „internationaler Terrorismus“ im Gesetz nicht definiert worden. Nach der amtlichen Begründung soll er selbst dann schon erfüllt sein, wenn es sich zwar um Täter handelt, die nur im Inland agieren, die aber „in international propagierte ideologische Strömungen eingebunden“ sind.

Wer ist das nicht ? Das ist immer der Fall. Die Entscheidung, tätig zu werden, liegt allein im Ermessen des BKA. Es muss nur das Benehmen mit der jeweiligen Landespolizei herstellen. Im Ergebnis führt das bei TE – Straftaten zu einer völligen Parallelität der Zu-

⁶ Selbst der Begriff „Gefahr“ bleibt unklar, da er nicht von § 20 b Abs. 2 BKAG erfasst wird.

ständigkeit der Bundes- und der jeweiligen Landespolizei, deren Zuständigkeit durch das Gesetz nicht berührt werden soll. Hinzu kommt noch die Tätigkeit der Nachrichtendienste, die ebenfalls Zuständigkeiten auf dem Gebiet der TE-Bekämpfung haben.

Das ist ein schwerer, allen praktischen Erfahrungen widersprechender Organisationsfehler und auch ein rechtliches Problem. Denn das BVerfG hatte schon in seiner BGS-Entscheidung⁷ entschieden, dass die föderale Polizeiorganisation eine Strukturrechtsentscheidung der Verfassung ist und die Bundespolizei nicht zu einer allgemeinen, mit den Länderpolizeien auf allen Gebieten konkurrierenden Polizei ausgebaut werden dürfe.

- b. Das zweite Problem ergibt sich aus dem ungeklärten Verhältnis zum GBA (Generalbundesanwalt). Die Sachleitung der polizeilichen Tätigkeit durch den GBA bei der Strafverfolgung bestimmter Vorberedungsdelikte – z. B. nach § 129 a StGB – wird in dem Gesetz mit keinem Wort erwähnt, obwohl die Grenzen zwischen der Prävention – Gefahrenabwehr / Zuständigkeit BKA – und der Repression – Strafverfolgung / Zuständigkeit GBA – gerade bei Vorbereitungs- und Organisationsdelikten zunehmend verschwimmen.

- c. Das Gesetz enthält auch Zuständigkeiten, die mit der „Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus“ erkennbar nichts mehr zu tun haben. Das typischste Beispiel ist der Platzverweis nach §§ 20 o und 20 p BKAG.⁸

2. Der Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensführung ist nicht korrekt gesichert. Auch hier ergeben sich mehrere verfassungsrechtlich relevante Probleme.

- a. Nach der inzwischen ständigen Rechtsprechung des BVerfG ist der Kernbereich der privaten Lebensführung, wie immer man ihn im Einzelnen definiert, unantastbar und gegenüber irgendwelchen Belangen der Allgemeinheit abwägungsfest.⁹

Es hätte darum nahe gelegen, ihn nicht nur in §§ 16 Abs. 1 a (Kleiner Lauschangriff), 20 h Abs. 5 (Großer Lausch- und Spähangriff), 20 k Abs. 7 (on-line -Durchsuchung) und 20 l Abs. 6 (TKÜ-Kontrolle) BKAG zu regeln, sondern ihn für alle heimlichen Ermittlungsmaßnahmen des BKA in gleicher Weise vorzusehen, ihn also sozusagen vor die Klammer der Einzelmaßnahmen zu ziehen. Das ist nicht geschehen. Es sind nicht nur unterschiedliche Eingriffsvoraussetzungen für die einzelnen Maßnahmen eingeführt worden, sondern fehlen für die sog. besonderen Mittel der Datenerhebung“ nach § 20 g BKAG.

Natürlich kann der Kernbereich der privaten Lebensführung auch genauso gut außerhalb der Wohnung massiv verletzt werden, etwa bei langfristigen Observationen, filmen und fotografieren. Man verletzt seine Menschenwürde nicht, wenn man die Wohnung verlässt.

Die jetzige Formulierung des Gesetzes läßt im Umkehrschluß die verfassungswidrige Folgerung zu, dass die Privatsphäre dort nicht zu beachten sei, wo sie im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt wurde.

- b. Das Gesetz trifft für die einzelnen Grundrechtseingriffe unterschiedliche Voraussetzungen.

Für den Lausch- und Spähangriff sowie die TKÜ fordert es eine konkrete Gefahr, für die on-line Durchsuchung eine dringende Gefahr. Nach § 20 k (Trojaner) und 20 l (TKÜ) BKAG ist die Durchsuchung des PC und das Belauschen von Telefongesprächen nur dann unzulässig, wenn angenommen werden muss, dass „allein“ Erkenntnisse aus dem Kernbereich der privaten Lebensführung erfasst werden würden, obwohl kaum ernsthaft angenommen werden kann, dass es Telefonate oder einen PC gibt, in denen nur Kernbereichsgespräche geführt oder Kernbereichsdaten enthalten sind. Das sind Regelungen, die nur in der Absicht getroffen worden sein können, dass ihr Mangel an Ernsthaftigkeit nicht verkannt wird.

- c. Hält man bei Telefonaten oder PC's Mischbestände für unvermeidbar, dann müsste die Frage besonders sorgsam geregelt werden, wie die erfassten Kernbereiche wenigstens nachträglich geschützt werden können. Verfassungsgemäß kann dann nur eine Regelung sein, bei der die Auswertung der Aufnahme zunächst unabhängig vom BKA erfolgt.

Bei dem „konventionellen“ Lauschangriff ist bekanntlich zunächst eine Prognose erforderlich, ob überhaupt die Gefahr besteht, dass der Kernbereich berührt wird und, wenn das möglicherweise geschehen ist, nach § 100 c StPO unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Demgegenüber regelt § 20 k Abs. 7 BKAG (Trojaner), dass der Schutz des Kernbereichs nur erforderlich ist, soweit das „technisch möglich“ ist und dass die Entscheidung darüber, ob der Kernbereich berührt wird, von Mitarbeitern des BKA unter der „Sachleitung“ eines Gerichts getroffen werden soll. Was heißt hier in der Praxis „Sachleitung“? Damit wird jedenfalls der eigentliche Sinn des vom BVerfG verlangten Schutzes nicht erreicht, dass bestimmte Daten von vornherein nicht zur Kenntnis der Behörde gelangen, die den Trojaner für ihre Aufgabe installiert hatte. Warum soll der Datenschutzbeauftragte des BKA und nicht der Bundesbeauftragte f. Datenschutz beteiligt werden und warum überläßt man die Entscheidung nicht – wie das BVerfG es ausdrücklich fordert – dem Richter oder einer gleichwertig unabhängigen Instanz?

3. Die Regelung des § 20 h BKAG über den Lausch- und Spähangriff in Wohnungen scheint auf den ersten Blick dem inzwischen üblichen Standard zu entsprechen. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Regelung ist mit Art. 13 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit sie auch die Wohnraumüberwachung gegen sog. Zustandsstörer, gegen

⁷ BVerfG NVwZ 98, 495 ff (497) v. 28. 1. 98

⁸ vgl. BVerfG NJW 06, 1939 (1947), Rasterfahndung

⁹ vgl. BVerfG 109, 279 (318 ff); 113, 348 (391 f) NJW 08, 822 (833ff)

Begleit- und Kontaktpersonen (§ 20 h Abs. 1 Nr. 1 a und c BKAG) und zur Abwehr einer dringenden Gefahr für eine Sache von bedeutendem Wert erlaubt, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

- a. Bisher muss sich die Wohnraumüberwachung gegen den Beschuldigten bzw. die Person richten, von der die Gefahr ausgeht. Die Gefahrennähe der Kontakt- und Begleitperson lässt sich nach § 20 h, 20 b Abs. 2 BKAG nur durch eine mehrfach gestaffelte Vermutung herstellen. Es ist nicht einmal sichergestellt, dass sich die Eigenschaft als Kontakt- und Begleitperson aus der Gefahr oder der Straftat ergibt, die verhütet werden soll und die Kontrolle der Kontakt- und Begleitperson unterliegt nicht der Voraussetzung der Subsidiarität zur Kontrolle des Störers.
- b. Die Wohnraumüberwachung bei dem sog. Zustandsstörer dürfte kaum dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Er hat zwar nach § 18 BPolG die Sachherrschaft über eine Gefahrenquelle, aber von ihm selbst geht keine Gefahr aus, solange er nicht mit den terroristischen Tätern konspiriert und damit selbst Handlungsstörer i. S. des § 20 h Abs. 1 Zif. 2 oder 3 BKAG wird.
- c. Nach der Rechtsprechung des BVerfG zur Wohnraumüberwachung müsste eine Gefahr für eine Sache dem typischen Gefahrenpotential einer gemeinen Gefahr i. S. des Art. 13 Abs. 4 GG – (konkrete Gefahr für eine Vielzahl von Menschen oder für Sachen von hohem Wert) – entsprechen. Das ist bei „Sachen von bedeutendem Wert“ kaum der Fall. Es ist auch nicht erkennbar, welche Maßstäbe hier gelten sollen. Was für den einen erheblich ist, ist für den anderen Peanuts und was der eine für erhaltenswert erachtet, ist für den anderen Gerümpel.
- d. Ebenso ist die erstaunliche Regelung des § 20 h Abs. 5 S. 3 und 4 BKAG (Schutz des Kernbereichs) mit Art. 1 und 2 GG nicht



Dr. Burkhard Hirsch
Foto: Erika Merté

vereinbar. Denn danach muss der Lauschangriff bei einem Zweifel, ob der Kernbereich privater Lebensäußerung verletzt wird, nicht etwa unterbrochen werden, sondern er kann durch automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden – und nur ein solches automatisch aufgenommenes Band muss dem Gericht zur Entscheidung über eine Verwendbarkeit vorgelegt werden.¹⁰

- e. Für den – unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Privatsphäre – besonders widerlichen „Spähangriff“ besteht keine Subsidiarität zum heimlichen Belauschen. Für ihn gilt, wenn man den Wortlaut des Gesetzes ernst nimmt, das in § 20 h Abs. 5 BKAG enthaltene Verbot, die Privatsphäre zu verletzen, merkwürdigerweise offenbar nicht. Denn das Verbot bezieht sich ausdrücklich nur auf „Äußerungen“. Man möchte hoffen, dass es sich um ein Redaktionsversehen handelt.¹¹

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass hier Personen, die nach § 53 StPO zeugnisverweigerungsberechtigt sind, im Gegensatz zu § 100 c Abs. 6 StPO kein besonderer

Schutz eingeräumt wird, - offenkundig eine verärgerte Reaktion auf frühere Gesetzgebungserlebnisse des Innenministeriums.

4. Die in § 20 k BKAG geregelte on-line-Überwachung soll nicht etwa die . Quellen – TKÜ ermöglichen, also das heimliche Belauschen eines über den PC geführten verschlüsselten Telefongesprächs, sondern das Auslesen der gesamten Festplatte und die Überwachung des gesamten schriftlichen Telekommunikationsverkehrs und aller sonstigen schriftlichen Aktivitäten ermöglichen, die ab Beginn der Überwachung mit dem PC ausgeführt werden.
- a. Die Bedeutung des PC für die persönliche Privatsphäre des Einzelnen kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Er dient als „ausgelagertes Gehirn“ –als Gedächtnis, Tagebuch, Ablage, Spielkiste, Briefkasten, Terminkalender, Wissens- und Geschäftstransfer. Es gibt keinen irgend vergleichbaren Zugang zur gesamte Kommunikation und zum gesamten Innenleben eines Menschen. Die technische Möglichkeit, von außen und heimlich in diese Quelle einzudringen, muss den Glauben an die

¹⁰ Die BReg. hat in ihrer Antwort auf eine Anfrage der FDP v. 11. 2. 09 (BTDRS. 16/11945) dazu mitgeteilt, dass die Polizei zu „sequentiellen Lösungen“ noch nicht in der Lage sei!

¹¹ Obwohl in der Anhörung des Bundestages der Sachverständige Geiger ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hatte.

Vertraulichkeit und die Integrität dieser heute unverzichtbaren Instrumente nachhaltig untergraben. Man braucht sich nur über die Festplatte des eigenen PCs zu verwessern und sich dann fragen, was es bedeuten würde, wenn man plötzlich feststellt, dass der Staat oder ein privater Dritter einen sog. „Trojaner“ eingepflanzt hat.

- b. Der Gesetzgeber hat zwar bei der Frage der Zulässigkeit dieses äußerst massiven Eingriffs in Persönlichkeitsrechte die einschlägige Entscheidung des BVerfG zum VerfSchG NRW wörtlich in den Gesetzestext übernommen – § 20 k Abs. 1 BKAG –, die Sache selbst aber ziemlich ungerührt geregelt:

Die Vorschrift setzt nicht voraus, dass andere Ermittlungsmöglichkeiten als die Ausforschung des PC zumindest bereits erfolglos versucht worden sind.

Sie erfasst auch den Zustandsstörer, Begleit- und Kontaktpersonen und lässt die Maßnahme nur dann nicht zu, wenn man annehmen muss, dass a l l e i n Erkenntnisse aus dem Kernbereich erlangt werden. Es bleibt im Dunkeln, ob die Polizei zum Zweck der Verwanzung des PC in die Wohnung heimlich eindringen darf, in der der PC steht. Das hätte angesichts der Entscheidung des BVerfG und z.B. des Bayer. PAG ebenso ausdrücklich geregelt werden müssen wie das Verbot, bei dieser Gelegenheit Daten zu verändern, die auf dem Rechner vorgefunden werden.

Die richterliche Entscheidung soll auch hier nicht etwa von einem Kollegialgericht, sondern von dem Amtsgericht am Sitz des BKA nach den Regeln des FGG getroffen werden.

Es gibt keinen besonderen Schutz für Träger der beruflichen Verschwiegenheitspflicht nach § 53 StPO. Darauf komme ich ebenso wie auf die Regeln der Benachrichtigung des Betroffenen noch zurück.

5. Die Hinweise zur on-line-Durchsuchung (Trojaner) gelten entsprechend für die Überwachung der Telekommunikation nach § 20 I BKAG und die Erhebung der Telekommunikationsverkehrsdaten nach § 20 m BKAG.
 - a. Bei der Überwachung der Telekommunikation ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung auch für die sog. Quellen-TKÜ gelten soll, also für die Gespräche, die verschlüsselt über den PC geführt werden. Auch zu diesem Zweck muss in den PC ein Trojaner eingepflanzt werden. Dabei wird technisch vorausgesetzt, dass dieser Trojaner nur die laufende Kommunikation erfasst, nicht aber den sonstigen Inhalt des PC. Es bestehen unter den Sachverständigen erhebliche Zweifel daran, ob ein Trojaner technisch in dieser Weise beschränkt werden kann. Im übrigen enthält § 20 I BKAG die schon erörterte Regelung, dass bei vermutter Verletzung des Kernbereichs eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden könne und dass nur ein solches automatisches Band dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden müsse.
 - b. Der in § 20 m BKAG zugelassene Abruf von Verkehrsdaten enthält die Besonderheit, dass auch die auf Vorrat gespeicherten Daten nach § 113 a, 113 b TKG abgerufen werden können – eine Datenspeicherung, gegen die zahlreiche Verfassungsbeschwerden anhängig sind, auf die ich hier nur verweisen möchte.
6. Ich möchte die wichtigen Fragen der nachträglichen Benachrichtigung der Betroffenen und das Problem des Zeugnisverweigerungsrechts nur noch kurz behandeln.
 - a. Die nachträgliche Benachrichtigung ist für alle heimlichen Maßnahmen gemeinsam in § 20 w BKAG geregelt.



Dr. Burkhard Hirsch
Foto: Erika Merté

Die entscheidenden Bedenken liegen in der Regelung des § 20 w Abs. 2 BKAG, dass die Benachrichtigung auch dann unterbleiben soll, wenn ein verdeckter Ermittler sonst nicht weiter tätig werden könnte und wenn Sachen von bedeutendem Wert gefährdet würden. Beide Einschränkungen, nämlich sowohl personalwirtschaftliche Erwägungen der jeweiligen Behörde wie materieller Werte verletzen das sich aus Art. 19 Abs. 4 GG ergebende Grundrecht, sich gegen die Verletzung Rechts individuell zu wehren.

Das hat das BVerfG schon zum sog. Großen Lauschangriff entschieden.

Ich wehre mich aber auch gegen die wieder üblich gewordene Klausel, dass die Benachrichtigung mit gerichtlicher Entscheidung überhaupt wegfallen kann, wenn 5 Jahre verstrichen sind und angenommen wird, dass die Hinderungsgründe auch weiter bestehen bleiben werden. Auch diese Klausel ist verfassungswidrig. Sie hat einen nachrichtendienstlichen Hintergrund und

Das BVerfG hat ... den Gesetzgeber immer wieder gemahnt, auch im Bereich der sog. inneren Sicherheit das Gebot der Verhältnismäßigkeit und der Normenklarheit besonders sorgfältig zu beachten. Auch im Vorfeld strafrechtlich relevanten Verhaltens gibt es keinen grundrechtsfreien Raum für präventive Tätigkeiten.

wurde zunächst nur im BVerfSchG wieder eingeführt, allerdings mit der Maßgabe, dass das Parlamentarische Kontrollgremium einstimmig der Auffassung sein muss, dass eine Benachrichtigung nie erfolgen kann. Es ist ein opportunistischer Versuch, diese Regel in den polizeilichen Bereich zu überführen, wo sie absolut nichts zu suchen und keine wirkliche Begründung hat.

- b. Das Zeugnisverweigerungsrecht wird in § 20 u BKAG in einer Weise geregelt, die schon in der anhängigen Verfassungsbeschwerde wegen der Vorratsdatenspeicherung angegriffen wird. Absolut geschützt bleiben danach nur Geistliche – jedoch nur der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften –, sowie Verteidiger und Abgeordnete. Alle anderen Verweigerungsrechte hängen von einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ab, die mit einem Schwall unbestimmter Begriffe umschrieben wird und die dementsprechend erst am Ende der Ermittlungen definitiv entschieden werden kann.

Die Regelung widerspricht allen Grundsätzen der Normenklarheit und ist für Anwälte und Journalisten völlig unannehmbar. Sie stützt sich gesetzgeberisch auf eine Verballhornung der Lauschangriffs-Entscheidung des BVerfG. Die Bundesregierung hat zu der Anfang 2008 erhobenen Verfassungsbeschwerde eine Schriftsatzfrist bis Ende März dieses Jahres bekommen. Wir werden sehen, wie das weitergeht.

V. Wie geht es weiter?

∴ Ich hoffe, dass das BVerfG seine eindrucksvolle Serie von 13 Entscheidungen allein in den letzten 5 Jahren fortsetzen wird., Entscheidungen zum Großen Lauschangriff¹² und zu den Befugnissen des Zollkriminalamts¹³, zur präventiven Telefonüberwachung nach dem niedersächsischen Polizeirecht¹⁴, zur Rasterfahndung¹⁵, zur Pressefreiheit mit dem Cicero-Urteil¹⁶, zur Auskunft über Telefonverbindungsdaten von Journalisten¹⁷, zum Luftsicherheitsgesetz¹⁸, zur Beschlagnahme von Datenträgern in Anwaltskanzleien¹⁹, zur Beschlagnahme von Kommunikationsdaten einer Richterin²⁰, zur Abfrage von Kontostammdaten²¹, zum

Europäischen Haftbefehl²², zum sog. Scannen von KFZ-Kennzeichen²³. Das Urteil zur Online - Durchsuchung von PCs hat eine Art neues Grundrecht formuliert²⁴. Zu den Verfassungsbeschwerden zu heimlichen Ermittlungsmaßnahmen und zur Vorratsdatenspeicherung ist eine Einstweilige Anordnung ergangen, die Hauptsache aber noch nicht entschieden worden.

∴ Das Gericht hat dabei den Gesetzgeber immer wieder gemahnt, auch im Bereich der sog. inneren Sicherheit das Gebot der Verhältnismäßigkeit und der Normenklarheit besonders sorgfältig zu beachten. Auch im Vorfeld strafrechtlich relevanten Verhaltens gibt es keinen grundrechtsfreien Raum für präventive Tätigkeiten. Der Gesetzgeber müsse die Konsequenzen der sich fortentwickelnden Informationstechnik beachten. Mit den Entscheidungen zum informationellen Selbstbestimmungsrecht, zur Unantastbarkeit des Kernbereichs der privaten Lebensführung und zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität elektronischer Kommunikationssysteme hat das BVerfG versucht, den Ausfall des Gesetzgebers auszugleichen. Verfassungsbeschwerden zur Vorratsdatenspeicherung, zum BKAG, zum bayerischen Versammlungsg und zum bayerischen Polizeiaufgabeng sind anhängig.

∴ Wenn die Gesetze zur Visa-Warndatei und zur Stärkung der Sicherheit der Informationstechnik des Bundes so verabschiedet werden sollten, wie sie zur Zeit vorgelegt sind, dann wird es dazu weitere Verfassungsbeschwerden geben müssen.

∴ Der Gesetzgeber versichert ständig, er werde ein Urteil des BVerfG „1 : 1“ umsetzen. Damit sagt er nur, dass er wieder bis an die Grenze dessen gehen will, was das Verfassungsgericht als mit der Verfassung gerade noch für vereinbar hält. Er sollte den Sinn der Urteile und den Geist der Verfassung respektieren, anstatt immer wieder ihre Belastbarkeit zu erproben. Richter und Staatsanwälte, Polizeibeamte und Bürger haben in gleicher Weise ein Recht darauf, dass der Gesetzgeber unsere Verfassung und unsere Rechte in gleicher Weise schützt, wahrt und respektiert wie es die Richter in Karlsruhe mit gesundem Menschenverstand und großer Nervenkraft in bewunderungswürdiger Weise tun. Um des Staates und um des Rechts willen. □

12 BVerfGE 109, 279 ff NJW 2004, 999.

13 BVerfGE 110, 33 ff., NJW 2004, 2213 ff

14 BVerfGE 113, 348 ff., NJW 2005,, 2603

15 BVerfG, NJW 2006, 1939 ff.

16 BVerfG, NJW 2007, 1117 ff.

17 BVerfG, NJW 2003, 1787 ff.

18 BVerfG, NJW 2006, 751 ff.

19 BVerfG, NJW 2005, 1917 ff.

20 BVerfG, NJW 2006, 976 ff. (983 ff.)

21 BVerfG, NJW 2007, 2464 ff.

22 BVerfG, NJW 2005, 2289 ff.

23 BVerfG, NJW 2008, 1505 ff.

24 BVerfG, 1. Senat v. 27. 2. 2008, Aktz. 1 BvR 370/07, 1 BvR 595 /07

„Ich weiß nicht, was es zu lachen gibt, wenn der Justizminister ans Rednerpult tritt.“

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags und Minister der Justiz, für Integration und Europa, Jörg-Uwe Hahn, erläutert die Balance of Power:
(Auszug aus dem Protokoll des Hessischen Landtags, 18. Wahlperiode, 4. Sitzung, 4. März 2009¹)

Präsident Norbert Kartmann:

∴ Das Wort hat Herr Abg. Hahn.

Jörg-Uwe Hahn (FDP):

∴ Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Nachdem Herr Kollege Al-Wazir meinte, meinen Namen in seinem Redebeitrag ungefähr fünfzehnmal erwähnen zu müssen, glaube ich, dass es ganz klug ist, seinen Namen wenigstens zwei- oder dreimal zu erwähnen. Herr Kollege Al-Wazir, ich weise zurück, dass sich Rechtsanwälte vor irgendeinem Gericht herumtreiben.

(Beifall bei der FDP und der CDU - Zurufe von dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Oh!)

∴ Zweitens. Damit jeder, der uns zuhört, zusieht, darüber berichtet, das weiß – natürlich sollen auch insbesondere alle Kollegen in diesem Raum das wissen –, weise ich auf Folgendes hin: Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs wurde getroffen, weil sich die CDU, die SPD und die Liberalen dafür ausgesprochen haben, dass der Frankfurter Flughafen ausgebaut wird. Eine Beteiligung der Menschen und eine Reduzierung des Lärms, der derzeit am Flughafen in Frankfurt notwendigerweise entsteht, wären nicht möglich gewesen – wir hätten den Lärm überhaupt nicht einschränken können – wenn wir den verbohrteten Weg der GRÜNEN gegangen wären und uns nicht für den Ausbau des Flughafens Rhein-Main ausgesprochen hätten.

(Beifall bei der FDP und der CDU)

∴ Sie, die GRÜNEN, sind und bleiben die Krawallmacher. Denn sie haben keinerlei Möglichkeiten gesucht –

(Lachen und demonstrativer Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

∴ – Sie können da noch so viel klatschen: Ich weiß das. Wir kennen die entsprechenden Umfragen. Eine Großzahl der Menschen des Rhein-Main-Gebietes sieht das genauso. Die Leute wissen nämlich, dass mit

Ihrer bockigen Haltung die Nachtflüge – ich habe keine Ahnung, wie hoch deren Zahl derzeit ist, ob es 40, 50, oder 60 sind – weiterhin bleiben würden. Mit der Maßnahme, die die CDU, die FDP und die SPD begonnen haben, nämlich den Ausbau einzuleiten, werden die Nachtflüge auf 17, möglicherweise sogar auf null reduziert. Wer ist denn für den Krach am Flughafen Rhein-Main zuständig? – Das sind die GRÜNEN, die sich gegen den Ausbau ausgesprochen haben.

(Beifall bei der FDP und der CDU - Lachen bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

∴ Ich komme zu meiner letzten Bemerkung. Ich wäre gespannt darauf, was der Kollege Al-Wazir von hier aus sagen würde, wenn folgendes Szenario eintreten würde, das möglicherweise eintreten kann. Das ist gar nicht so unwahrscheinlich. Das ist nämlich der Fall, wenn das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eine Entscheidung trifft, die besagt, dass es sich gegen politische Entscheidungen bei Rechtsfragen ausspricht. Nichts anderes hat der Hof in Kassel gemacht. Der Hof in Kassel hat gesagt – Herr Kollege Posch hat das eben sehr diplomatisch umschrieben, ich darf gerade als Abgeordneter reden, deswegen sage ich das ein bisschen anders –: Egal, was Fachrecht ist, ein Landesparlament – das ist die erste Gewalt – kann dieses Fachrecht aus besonderen landespolitischen Gründen heraus aushebeln.

∴ Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich glaube, wir als die Mitglieder der ersten Gewalt des Landes sollten uns überlegen, ob diese Rechtsprechung für uns wirklich klug ist oder ob wir nicht die Balance of Power weiterhin im Rechtsstaat haben wollen und die erste Gewalt demnach nicht alles bestimmt, sondern die dritte Gewalt auch etwas bestimmt. Hier geht es um mehr als nur um die Frage des Nachtflugverbots am Flughafen Frankfurt am Main. Hier geht es um eine neue Abwägung der Balance zwischen der ersten, der zweiten und der dritten Gewalt.

∴ Ich merke, dass Sie das gerade bei den GRÜNEN diskutieren. Was meinen Sie denn, was geschieht, wenn das Bundesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis kommt, dass diese Balance so bleiben soll, wie sie jetzt ist? Das hätte zur Folge, dass die Kasseler Ideen nicht weiter richtig wären.

¹ Anlass der Debatte war wieder einmal der Ausbau des Rhein-Main-Flughafens in Frankfurt am Main. Vorausgegangen war ein Beschluss des Hess. VGH vom 15. Januar 2009, mit dem dieser zwar den Antrag auf Baustopp zurückgewiesen, aber in einem obiter dictum darauf hingewie-

sen hatte, dass möglicherweise die Zulassung von zahlreichen planmäßigen Nachtflügen im Genehmigungsbeschluss der Landesregierung einer Überprüfung im Hauptsacheverfahren nicht standhalten werde.

⋮ Stellt sich dann Herr Kollege Al-Wazir hierhin und sagt: „Ich habe unrecht gehabt“? Lieber Herr Kollege Al-Wazir, hören Sie doch mit Ihrer Überheblichkeit auf. Tun Sie doch nicht so, als ob die Entscheidung aus Kassel jetzt schon feststehen würde. Nehmen Sie doch zur Kenntnis, dass das nicht nur in der Rechtswissenschaft, sondern auch in der Rechtspolitik – ich sage jetzt ganz bewusst: in der Staatspolitik – streitig verhandelt wird, weil es damit zu einem neuen Verhältnis zwischen den Gewalten käme.

⋮ Meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie haben gemeint, Sie könnten das hier in kabaresker² Art abarbeiten. Ich finde, das ist des Themas nicht würdig. – Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP und der CDU)

Präsident Norbert Kartmann:

⋮ Das Wort hat Herr Abg. Schäfer-Gümbel.

Thorsten Schäfer-Gümbel (SPD):

⋮ Herr Präsident! Es ist gut, dass jetzt der Abg. Hahn und nicht der Justizminister Hahn gesprochen hat. Denn die Art und Weise, wie Sie gerade zuvor über die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs gesprochen haben, wäre für einen Justizminister sicherlich ganz unangemessen gewesen.

(Beifall bei der SPD, dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN – Lachen des Abg. Jörg-Uwe Hahn (FDP)).

⋮ ...

Präsident Norbert Kartmann:

⋮ Das Wort hat der Herr Justizminister.

(Abg. Florian Rentsch (FDP), der zum Rednerpult geeilt war, verlässt das Rednerpult. – Lachen bei der SPD)

⋮ Meine Damen und Herren, ich weiß nicht, was es zu lachen gibt, wenn der Justizminister ans Rednerpult tritt.

Jörg-Uwe Hahn, Minister der Justiz, für Integration und Europa:

⋮ Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Politik – das gilt für die erste Gewalt, das gilt für die zweite Gewalt, das gilt natürlich bei Entscheidungen eines Gerichts insbesondere für die Justizminister – hat Entscheidungen zur Kenntnis zu nehmen, hat das juristische Recht, Entscheidungen zu lesen und zu bewerten. Gerade der Justizminister hat darauf hinzuweisen, dass es Entscheidungen gibt, die nicht rechtskräftig sind, aber gerade als scheinbar rechtskräftig hier im Raum dargestellt worden sind.

(Beifall bei der CDU und der FDP)

⋮ Herr Kollege Al-Wazir, nichts anderes habe ich hier getan. Wir können das Protokoll ganz entspannt lesen und uns damit beschäftigen.³

(Günter Rudolph (SPD): Ja, das werden wir auch tun!)

⋮ Ich will gleich versuchen, Ihnen die Argumente ein wenig nahezu-legen, die diese Debatte möglicherweise fördern können.

⋮ Ich habe gesagt und wiederhole das auch in der Funktion meines Amtes: Wir haben eine Entscheidung, einen Beschluss – eigentlich sind es sogar mehrere Beschlüsse – des VGH vom Januar dieses Jahres.

(Tarek Al-Wazir (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vom 15. Januar!)

⋮ Dieser Beschluss hat eine neue rechtliche Argumentation zur Grundlage eines Teils einer Entscheidung genommen. Das haben wir alle zu akzeptieren.

⋮ Ich habe darauf hingewiesen, dass es bereits jetzt, also gerade einmal einen Monat nach dieser Entscheidung, in der Rechtswissenschaft und in der Rechtspolitik wie auch in der Staatspolitik Diskussionen darüber gibt.

⋮ Darüber hinaus habe ich, und das wiederhole ich, mit großer Verve dafür geworben, dass anhand dieser Entscheidung alle drei Gewalten überlegen, wie ihr künftiges Verhältnis sein soll.

⋮ Meine Meinung dazu ist noch nicht abgeschlossen. Ich weise nur darauf hin und tue das jetzt noch mal kraft Amtes: Wenn die Entschei-

2 kein Druckfehler, diese Wortschöpfung – wohl eine Kombination aus kafkaesk und kabarettistisch – befindet sich so im Parlamentsprotokoll.

3 Zur Erläuterung: Zwischen den beiden Redebeiträgen Hahns hatte Al-Wazir angemerkt, dass

der Justizminister – wenn auch als Abgeordneter – einen Beschluss des VGH öffentlich kritisiert habe. Er kündigte an, man werde nach Vorliegen des Protokolls entscheiden, wie man damit umgehe.

dung des Hofes Bestand haben sollte, Konjunktiv, wenn also das Bundesverwaltungsgericht diese Entscheidung in der Argumentation übernimmt, dann haben wir ein anderes Verhältnis zwischen den Gewalten.

∴ Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich finde es vollkommen egal, ob man das in der Funktion eines Abgeordneten oder jetzt in der eines Justizministers sagt. Das hat auch nichts mit Urteilskritik zu tun. Abgesehen davon ist Urteilskritik erlaubt. Aber es war gar keine. Es ist der Hinweis darauf, dass das kommen kann.

∴ Daraus habe ich den politischen Schluss gezogen: Was würde Tarek Al-Wazir tun, der sich jetzt hierhin gestellt und gesagt hat, das ist ja eine zu beachtende – und damit in unserem Juristenwort eigentlich rechtskräftige – Entscheidung, wenn das Bundesverwaltungsgericht dieser Abwägung der Balance of Power zwischen den drei Kräften in unserer Demokratie eine Nicht-Zusage gibt, sondern es anders sieht?

∴ Meine sehr verehrten Damen und Herren, aus diesem Grunde ist die Auffassung der Landesregierung von Staatsminister Dieter Posch vollkommen zu Recht dargestellt worden. Es handelt sich um eine beachtliche Entscheidung des hessischen Obergerichts der Verwaltung, des Verwaltungsgerichtshofs in Kassel.

∴ Wie wir wissen, ist diese Entscheidung angefochten worden. Deshalb wird es eine Endentscheidung möglicherweise – das sage ich jetzt sehr bewusst – beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig geben, möglicherweise sogar – weil wir tief ins Verfassungsrecht hineingehen – beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

∴ Meine sehr geehrten Damen und Herren, das wollte ich damit sagen. Lesen Sie also in aller Ruhe das Protokoll.

(Tarek Al-Wazir (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja!)

∴ Ich habe nur eine herzliche Bitte, und auch deshalb stehe ich hier: Wenn auch immer etwas veranstaltet wird, so achten Sie bitte darauf, dass ich heute Mittag das Land Hessen in Berlin vertrete. Morgen früh um 9 Uhr bin ich aber wieder hier. - Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP und bei Abgeordneten der CDU) □

[DIE MEINUNG]

Bernd Asbrock

Gewaltenteilung auf bremisch

∴ Bekanntlich ist die Unabhängigkeit der 3. Gewalt ein hohes wenn auch immer wieder gefährdetes Gut in unserem Rechtsstaat. Die Rechtsprechung ist allein den Richtern anvertraut, die unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Sensibilität für dieses Verfassungsgebot kann insbesondere von denen erwartet werden, die im Parlament oder in der Verwaltung sozusagen von Amts wegen für die Justiz zuständig sind.

∴ Dass diese Erwartung immer wieder enttäuscht wird, ist nicht neu. Im Verhältnis zwischen den Gerichten und der Justizverwaltung sind Spannungen insoweit strukturanhaft.

∴ Besonders erstaunen muss aber, dass in Bremen Mitglieder des Rechtsausschusses der Bürgerschaft wiederholt gezeigt haben, wie fremd oder unwichtig ihnen diese verfassungsrechtlichen Grundsätze sind.

∴ So hat die rechtspolitische Sprecherin der CDU und stellvertretende Rechtsausschussvorsitzende im Juli dieses Jahres dem Justizsenator (SPD) bis Oktober ein Ultimatum (!) gesetzt zur Herbeiführung einer ausstehenden Eröffnungsentscheidung des Landgerichts Bremen in dem bundesweit bekannten Fall Kevin, andernfalls drohten politische Konsequenzen.



⋮ Bereits im Januar 2008 hatte dieselbe „Rechtsexpertin“ den Senator aufgefordert, sich zur Begründetheit einer in der Öffentlichkeit kritisierten Haftaufhebungsentscheidung einer Strafkammer zu äußern. Damals war ein Angeklagter während des laufenden Prozesses aus der Haft entlassen worden und kurz darauf wieder mit einem Gewaltdelikt aufgefallen.

⋮ Gleichzeitig hatte der Vorsitzende des Rechtsausschusses (FDP) völlig unhaltbare Gerüchte an die Öffentlichkeit getragen, wonach ein Bremer Strafrichter zu dem betreffenden Angeklagten enge persönliche Kontakte habe.

⋮ Es fragt sich, über welchen Sachverstand solche Akteure verfügen und welche Ziele sie verfolgen. Auch von einem mehrheitlich (einschließlich des Vorsitzenden) mit Nichtjuristen besetzten Rechtsausschuss darf doch erwartet werden, dass grundlegende Prinzipien der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Rechtsprechung bekannt sind.

⋮ Oder steht hier partei-politisches Kalkül im Vordergrund? – Was die Sache nicht besser macht.

⋮ Wer die Gerichte zum Spielball politischer Auseinandersetzungen missbraucht und so seinen politischen Vorteil sucht, erweist dem Rechtsstaat einen Bärendienst. □

[AUS DER JUSTIZ]

Martin Bender

Bredero am Ende

⋮ Aus der Absicht des Niedersächsischen Justizministeriums, in dem sog. Bredero-Hochhaus, einem weitgehend leer stehenden Geschäftshaus mit einigen Wohnungen in der Nähe des Hauptbahnhofs in Hannover, ein Fachgerichtszentrum zu errichten (wir berichteten in verdikt 1.08, S. 27 und 2.08, S. 22) wird nun doch nichts. Das Niedersächsische Justizministerium ist inzwischen von dem mit einem Investor geschlossenen Vertrag zurückgetreten.

⋮ In der Antwort auf eine dringliche Anfrage der Fraktion der SPD im Niedersächsischen Landtag zu den Auswirkungen des Rücktritts von dem Vertrag verteidigte Justizminister Bernd Busemann nochmals das Projekt: Die Gründe, aus denen das Projekt von den Personal- und Richterververtretungen sowie von den Behördenleitungen abgelehnt worden seien, seien im Lauf der Zeit durch mehrere Gutachten des Bremer Umweltinstituts, des TÜV Rheinland und durch die Beteiligung des MEDI-TÜV, der Landesunfallkasse und durch ein externes Brandschutzgutachten aus dem Weg geräumt worden. Den Vorbehalten gegen die Funktionalität der Klimaanlage sei man durch mietvertragliche Regelungen entgegengetreten. Eine überraschende Wende in seiner Haltung zu dem Projekt, das aufgrund der eingehenden Prüfung in wirtschaftlicher Hinsicht alternativlos gewesen sei, sieht Minister Busemann daher nicht, sondern für die überraschende tatsächliche Entwicklung ist – so vermutet der Minister – die weltweite Finanzkrise verantwortlich, deren Auswirkungen wohl auch die Vermieterin des Bredero-Hochhauses und damit den Standort Hannover getroffen habe.

⋮ Ihren lang anhaltenden Widerstand gegen das Projekt und ihren nachhaltigen Bemühungen um eine vernünftige Lösung des Problems Fachgerichtszentrum Hannover haben es die Personal- und Richterräte, die Beschäftigten und auch die Gerichtsleitungen demnach letztlich zu verdanken, dass sie plötzlich und unerwartet zu den Nutznießern der Finanzkrise gehören. Einer sachgerechten Lösung, die die Zustimmung der Beschäftigten, der Gerichtsleitungen und auch des Justizministeriums findet, dürfte damit nun nichts mehr im Wege stehen. □



Selbstverwaltung der Justiz

Die Position der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)¹

∴ Dem Grundgesetz liegt das Modell der Trennung der Staatsgewalten („Gewaltenteilung“) zu Grunde. Zur Justiz, der unabhängigen „Dritten Gewalt“, sagt das Grundgesetz in

- Artikel 92: „Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut.“
- Artikel 97: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“

∴ Gewiss sind die deutschen Richterinnen und Richter in ihrer Rechtsprechung unabhängig und orientieren sich nur an Gesetz und Recht.

∴ Gewiss hat auch die deutsche Justiz weder qualitativ noch quantitativ den Vergleich mit anderen Ländern Europas zu scheuen.

∴ Die Organisation der Justiz im Inneren wie im Verhältnis zu den anderen Staatsgewalten hat jedoch nicht mit der Entwicklung zum gewaltenteilten, demokratischen Rechtsstaat Schritt gehalten. Das zeigen die Diskussionen um die so genannten Neuen Steuerungsmodelle und auch der internationale Vergleich. Maßstäbe für eine selbstverwaltete demokratische Justiz haben unsere europäische Dachorganisation MEDEL (Magistrats Européens pour la Démocratie et les Libertés, Europäische Richter/innen für Demokratie und Grundrechte) und der Europarat (in seiner Charta für ein europäisches Richterstatut) gesetzt.

∴ Die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di fordern mit den beiden anderen allgemeinen Richterorganisationen in Deutschland (Deutscher Richterbund und Neue Richtervereinigung):

Demokratische Selbstverwaltung der Justiz auch in Deutschland!

1. Der status quo: ein vorkonstitutionelles Modell der Justizverwaltung

1. Der status quo wird der Stellung der Justiz im demokratischen Rechtsstaat nicht gerecht. Über personelle, organisatorische, Ausbildungs- und Haushaltsangelegenheiten der Gerichte und der Justiz insgesamt entscheiden in Deutschland bis heute im Wesentlichen die Justizministerinnen und Justizminister und die ihnen in ihrer Verwaltungsfunktion nachgeordneten Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, also Angehörige der Exekutive.

Demokratische Elemente, insbesondere die Geschäftsverteilung an den Gerichten durch gewählte Präsidien als Selbstverwaltungsorgane und – soweit vorhanden – die Wahl der Richterinnen und Richter durch parlamentarische Richterwahlausschüsse, ändern an dieser Grundstruktur nichts.

Die – heute in den Ländern gesetzlich in unterschiedlichem Ausmaß bestehende und auszubauende – richterliche Mitbestimmung kann allenfalls eine Vorstufe zu der anzustrebenden Selbstbestimmung sein.

2. Der Einfluss der Exekutive, die hierarchische Struktur der Gerichte und das gestufte Besoldungssystem gefährden auf formellem und informellem Wege die Unabhängigkeit der einzelnen Richterinnen und Richter und der Justiz insgesamt.

3. Darüber hinaus erhöhen die – aus der allgemeinen Verwaltung entlehnten – „neuen Steuerungsmodelle“ die Einflussmöglichkeiten der Exekutive auf die Justiz, da sie

Verwaltungs- und Rechtsprechungsaufgaben nicht klar voneinander abgrenzen.

Wenn schon Richterinnen und Richter sich verstärkt um die Verwaltung kümmern müssen, dann als eigene Angelegenheit. („Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut.“ (Art. 92 GG))?

4. Die vordemokratische, nicht der Gewaltenteilung entsprechende Justizverwaltung Deutschlands steht in Europa als Anachronismus nahezu allein. In fast allen anderen europäischen Ländern entscheiden über personelle, organisatorische, Ausbildungs- und Haushaltsfragen – nach den Vorgaben des jeweiligen Gesetzgebers – Selbstverwaltungsorgane der Justiz.

Die neuen Demokratien in Mittel- und Osteuropa haben das Modell übernommen, das – ebenfalls nach Überwindung von Diktaturen – zunächst in Italien, Spanien und Portugal entwickelt worden war.

5. Nota bene: Es existiert bereits heute in Deutschland ein selbstverwaltetes und auch in Verwaltungsangelegenheiten von der Exekutive vollständig unabhängiges Gericht: das Bundesverfassungsgericht. Hier entscheidet das Plenum alle Angelegenheiten selbst oder durch Kommissionen. Der Präsident ist Geschäftsführer des Plenums. Dieses verkehrt unmittelbar mit den übrigen Verfassungsorganen, insbesondere dem Finanzminister und dem Parlament. Das Bundesverfassungsgericht ist verwaltungsmäßig nicht dem Bundesjustizministerium nachgeordnet

Es sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass diese Statusfragen

¹ Ergebnis der Beratungen der vom Bundesfachausschuss eingesetzten bundesweiten Arbeitsgruppe zur Fortschreibung

des Positionspapiers der Richterinnen und Richter in ver.di vom 04. April 2009.

nicht von vornherein im Sinne einer vollständigen Selbstverwaltung des Gerichts geregelt waren; vielmehr haben sich die Richterinnen und Richter des Gerichts diese im „Statusstreit“ Anfang der fünfziger Jahre erkämpft.

II. Das Modell der Zukunft: die selbstverwaltete Dritte Gewalt

1. Die **Präsidien** der Gerichte als bewährte Institutionen der Selbstverwaltung erhalten die Zuständigkeiten für alle personellen und organisatorischen Angelegenheiten des Gerichts und aller seiner Angehörigen. Die Mitbestimmungsrechte der nichtrichterlichen Beschäftigten bleiben unberührt und sind auszubauen.
Die Präsidentinnen und Präsidenten oder Direktorinnen und Direktoren führen die Geschäfte des Präsidiums.
2. Auf Landesebene sowie für die Bundesgerichte werden **Gerichtsbarkeitsräte** eingerichtet, die aus richterlichen und nichtrichterlichen Mitgliedern bestehen.

Die richterlichen Mitglieder bilden die Mehrheit. Sie werden in Urwahl nach dem Verhältniswahlssystem durch die Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten mit gleichem Stimmrecht bestimmt. Dabei sind die Größenverhältnisse der einzelnen Gerichtsbarkeiten zu berücksichtigen. Es müssen ferner die Belange jeder Gerichtsbarkeit durch die Zusammensetzung und/oder Vetorechte gewährleistet werden.

Als nichtrichterliche Mitglieder wählt das Parlament Abgeordnete oder andere Perso-

nen, die die gesellschaftliche Pluralität repräsentieren.

Die Gerichtsbarkeitsräte übernehmen die Verwaltung der Justiz einschließlich der Vertretung gegenüber dem Parlament, dem Finanzministerium und der Öffentlichkeit.

Den Justizministerien verbleiben Aufgaben wie z.B. Justizvollzug, Gesetzesvorbereitung in Bund und Ländern, Gnadenwesen.

Dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland entsprechend ist auf Bundesebene ein (dienendes) Koordinierungsorgan der Gerichtsbarkeitsräte einzurichten (Ständige Konferenz der Gerichtsbarkeitsräte).

3. **Richterwahlausschüsse** sind im Bund und in den Ländern verbindlich einzurichten. Diese setzen sich jedenfalls aus richterlichen und parlamentarischen Mitgliedern zusammen, wobei letztere in den Ländern die Mehrheit bilden. Art. 98 GG ist entsprechend zu ändern.

Für die Wahl der richterlichen Mitglieder gilt das oben zur Wahl der Gerichtsbarkeitsräte Gesagte entsprechend,

4. Eine ausreichende **Finanzausstattung** der Justiz ist sicherzustellen. Wie in anderen Staaten sind hierzu bestimmte Messzahlen, ausgehend vom Bruttosozialprodukt, für eine Mindestausstattung festzulegen. Die Gerichtsbarkeitsräte sind mit einem Verwaltungsunterbau zu versehen, der sie in die Lage versetzt, ihre Aufgaben wahrzunehmen, die weitestgehend von den Justizministerien auf sie übergehen.

5. Das **Beförderungswesen** wird abgeschafft. Die **Richterämter** in allen Gerichtsbarkeiten mit Ausnahme der Verfassungsgerichte sind gleichwertig und werden grundsätzlich gleich besoldet. Die Richterbesoldung ist amtsangemessen auszugestalten.

Alle Funktionsstellen sind auf Zeit zu besetzen. Die Inhaber dieser Stellen erhalten für die Zeit der Ausübung eine Zulage. Zu den Funktionen auf Zeit gehören auch die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten, der Direktorinnen und Direktoren sowie ggf. ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Die Lebenszeitwahl und -ernennung für das Richteramt als solches bleibt unberührt.
Das formelle Vorsitzendenamt in Spruchkörpern entfällt.

III. Die Stellung der Staatsanwaltschaft

⋮ Der Diskussionsprozess zum Status sowie zur äußeren und inneren Organisation der Staatsanwaltschaft ist innerhalb von ver.di noch nicht abgeschlossen. Der Standpunkt unserer europäischen Dachorganisation ist die folgende

Europäische Grundsatzerklärung zur Staatsanwaltschaft²

1. Aufgabe

⋮ Die Staatsanwaltschaft hat die Aufgabe, das Recht zu verwirklichen und die Beachtung der Gesetzmäßigkeit, der Grundrechte und der Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten.

² beschlossen auf der Konferenz der MEDEL in Neapel am 2. März 1996

2. Institutionelle Stellung

∴ Die Staatsanwaltschaft ist ein Organ der Justiz, folglich unabhängig gegenüber der Exekutive; denn die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Unabhängigkeit der Justiz und die Gleichheit aller vor dem Gesetz. Hieraus folgt, dass allgemeine oder besondere Weisungen der Exekutive unzulässig sind. Allenfalls kann die Staatsanwaltschaft zu allgemeinen Informationen über ihre Tätigkeit verpflichtet werden.

3. Funktioneller Status

∴ Die Staatsanwaltschaft ist nur dem Recht und dem Gesetz unterworfen; ihre Tätigkeit richtet sich nur nach den Kriterien der Gesetzmäßigkeit, der Unparteilichkeit und der Objektivität. Daher gilt für die Strafverfolgung grundsätzlich das Legalitätsprinzip. Das Opportunitätsprinzip darf nur für Bagatelldelinquenz gelten. Die Voraussetzungen sind durch Gesetz festzulegen. Ihre Einhaltung unterliegt richterlicher Kontrolle.

4. Persönlicher Status

∴ Die Staatsanwälte sind Repräsentanten der Rechtspflege, eingegliedert in die Struktur eines einheitlichen Justizorgans oder in eine selbstständige Staatsanwaltschaft mit Statuten, Rechten und Garantien, die denen der Richter gleichwertig sein müssen.

5. Interne Organisation

∴ Geschäftsverteilung, Devolution und Substitution sind nach objektiven und im Voraus festgelegten Kriterien zu regeln.

∴ Die Notwendigkeit, staatsanwaltschaftliche Tätigkeit zu koordinieren, darf die Pflicht, die Befolgung rechtswidriger Anordnungen zu verweigern, sowie die Geltendmachung von Gewissensvorbehalten und die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit in der Hauptverhandlung nicht behindern.

6. Ernennung, Aufsicht und Disziplin

∴ Die Ernennung der Staatsanwälte sowie die Dienstaufsicht und die Disziplinargewalt über die Staatsanwaltschaft werden von einem Obersten Rat wahrgenommen (im Falle eines einheitlichen Justizorgans gemeinsam mit den Richtern, anderenfalls von einem autonomen Rat der Staatsanwaltschaft), in dem die Staatsanwälte durch von ihnen gewählte Kollegen vertreten sind.

∴ Die für die Koordination der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft Verantwortlichen werden jeweils für einen begrenzten Zeitraum bestimmt.

7. Kontrolle der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

∴ Wenn die Staatsanwaltschaft die strafrechtlichen Ermittlungen leitet, so muss sie auch über die hierfür unentbehrlichen materiellen Mittel verfügen und eine effektive Kontrolle über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ausüben können. □

Wolfgang Helbig | OLG München

PEBBŠY-Fortschreibung 2008

∴ Seit Mai 2009 liegt nun das Gutachten zur Pebbšy-Fortschreibung 2008 vor.

Untersuchungsgegenstand waren die Zivilgeschäfte der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten für den richterlichen und den mittleren bzw. Schreibdienst. Daneben wurden die Bereiche Insolvenzverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren (nur mittlerer und Schreibdienst), Grundbuch (nur Rechtspfleger und mittlerer und Schreibdienst) sowie die Handelsregister untersucht.

∴ Außerdem ging es um die Geschäfte für Richter sowie um den mittleren und Schreibdienst der Sozialgerichtsbarkeit, sofern sie die Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit, sowie Angelegenheiten nach dem SGB II und XII betrafen.

∴ Getragen wurde das Projekt von allen Ländern. Als Erhebungsländer wirkten Baden-Württemberg, Nordrhein Westfalen, Bayern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Thüringen und Sachsen mit. Insgesamt waren 55 Gerichte an der Erhebung beteiligt, davon 41 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und 14 in der Sozialgerichtsbarkeit.

∴ Im Gegensatz zu früheren Erhebungen wurde eine zweistufige Gremienstruktur eingerichtet, bestehend aus dem Lenkungsausschuss, dem ich als Vertreter von ver.di angehörte und den Projektarbeitsgruppen, zusammengesetzt aus Praxisvertretern, Vertretern der Ministerien und Beratern.

∴ Es wurde immer wieder hervorgehoben, dass Pebbšy eine zuverlässige auf analytischer Grundlage beruhende Personalbedarfsberechnung auf Länderebene darstellt und der angemessenen Personalverteilung auf Bezirksebene dienen soll.

∴ Wiederholt hervorgehoben wurde auch, dass Pebbšy nicht dem Zweck der behördeninternen Geschäftsverteilung dienen kann. Genau dazu wird es aber in der Praxis mangels

anderer Anhaltspunkte sehr oft genutzt. Dies zeigt das Dilemma von Pebbšy deutlich auf. Hinzu kommt, dass auch eine Berücksichtigung aller länderspezifischen Organisationsformen nicht geleistet werden kann.

∴ Entscheidendes Manko von Pebbšy ist die Tatsache, dass das System immer nur den Ist-Zustand festschreibt, also die Situation, die sich unter Berücksichtigung der angespannten Personallage ergibt. Die Frage einer Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung wird gar nicht gestellt. Pebbšy gibt nur Antwort auf die Frage, ob die eingehenden Fälle unter den vorhandenen Arbeitsbedingungen mit dem vorhandenen Personal erledigt werden können oder ob Personal fehlt oder überzählig ist.

∴ Aufgrund der Nacherhebungen, die einen großen Aufwand erforderten und sich insgesamt von September 2007 bis Mai 2009 hinzogen (Gesamtdauer des Projekts), haben sich nur unwesentliche Verschiebungen der Basiszahlen ergeben.

∴ Dabei haben sich die Basiszahlen bei den Amtsgerichten leicht verbessert, bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten blieben die Zahlen in etwa gleich soweit es die Richterschaft betrifft. Die Serviceeinheiten wurden in der Summe besser bewertet, so dass sich hier nunmehr ebenfalls ein Fehlbedarf ergibt, nachdem man bisher noch von einer Überbesetzung ausgegangen war.

∴ Die Details müssen dem Gutachten entnommen werden.

∴ Um auf die oben angesprochenen Defizite des Systems Pebbšy aufmerksam zu machen, haben die Vertreter von ver.di und der NRV im Lenkungsausschuss die nachfolgend abgedruckte Erklärung vom 20.05.2009 zu Protokoll gegeben. Der Deutsche Richterbund und der Bund Deutscher Verwaltungsrichter haben sich dieser Erklärung leider nicht angeschlossen.



Gemeinsame Stellungnahme

der Neuen Richtervereinigung (NRV) und der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di

gegenüber dem Pebbßy-Lenkungsausschuss zum Entwurf des Endgutachtens Pebbßy-Fortschreibung 2008

∴ Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JUMIKO) hat schon vor mehreren Jahren ein Personalbedarfsberechnungssystem („Pebbßy“) entwickeln lassen, mit dem in Deutschland der Personalbedarf bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ermittelt werden sollte, und zwar sowohl für Richterinnen und Richter, als auch für den nicht-richterlichen Bereich. Die Personalbedarfsberechnungen sollen nach der Vorstellung der Justizminister rationale und bedarfsgerechte Zuweisungen von personellen Ressourcen – Richter- und Staatsanwaltschaftsstellen, Rechtspflegerstellen und Servicekräfte – in den Haushaltsplänen der Länder ermöglichen. Das Personalbedarfsberechnungssystem ist ein Versuch, die tatsächliche Arbeitszeit von Richterinnen und Richtern durch umfangreiche empirische Erhebungen zu ermitteln. Auf diese Weise sollen Durchschnittszahlen festgelegt werden, die angeben, wie viel Arbeitszeit ein Richter in Deutschland im Durchschnitt – empirisch überprüft – für die Erledigung eines Falles benötigt. Hierbei werden für unterschiedliche „Geschäfte“ (z. B. Mietsachen, Verkehrsunfallsachen etc.) jeweils unterschiedliche Zahlen ausgeworfen.

∴ Im Jahr 2006 hat die Justizministerkonferenz beschlossen, die bereits vorliegenden Pebbßy-Erhebungen durch eine Nacherhebung fortzuschreiben. Damit sollen zwischenzeitliche Änderungen der Verhältnisse erfasst werden. Mit der Durchführung der Nacherhebungen ist die Firma Deloitte Consulting GmbH betraut worden. Die Untersuchungen wurden vom Lenkungsausschuss gesteuert. In diesem Lenkungsausschuss sind – in einer Minderheit – auch Vertreter der Richterverbände vertreten.

∴ In der Sitzung vom 20. Mai 2009 liegt das Endgutachten der Pebbßy-Fortschreibung den Mitgliedern des Lenkungsausschusses zur Beschlussfassung vor. Die Mitglieder der Richterverbände legen – unabhängig von Detailfragen – Wert auf eine grundsätzliche Stellungnahme gegenüber dem Lenkungsausschuss zu den Problemen von Pebbßy und zu diesem Endgutachten.

1. In Deutschland besteht an den Gerichten eine Personalmangelsituation, die zumindest teilweise mit Qualitätseinbußen in der Rechtsprechung verbunden ist. Ein empirisches System, das sich auf eine Feststellung dieses Ist-Zustandes beschränkt, ist jedoch allenfalls geeignet, weiteren Verschlechterungen der Justizgewährung in Deutschland entgegenzuwirken, soweit es dazu beiträgt, weiteren Personalabbau und Personalbegrenzung zu stoppen. Die Richterverbände erwarten daher, dass die Justizministerinnen und Justizminister der Länder künftig mit dieser Maßgabe in korrekter und verantwortungsbewusster Weise von Pebbßy und dem nun vorliegenden Endgutachten Gebrauch machen.
2. Pebbßy – und die Pebbßy-Fortschreibung – sind allerdings nicht geeignet, Qualitätsanforderungen an die Rechtsprechung abzubilden.

Eine rechtsstaatliche Justiz in Deutschland braucht jedoch Qualität. Pebbßy hat von seinem Ausgangspunkt der Erhebung des Ist-Zustandes mit Qualitätsfragen nichts zu tun. Es ist unter Qualitätsgesichtspunkten grundsätzlich unzulässig, von einem „Sein“ (empirische Erhebungen von Pebbßy) auf ein „Sollen“ (Anzahl der erforderlichen Richterstellen) zu schließen. Pebbßy ist daher schon vom Ansatz her kein geeignetes Instrument zur Ermittlung des tatsächlichen, eine qualitative Arbeit ermöglichenden Personalbedarfs in der Justiz. Pebbßy kann allenfalls eine absolute Untergrenze ermitteln, unter die ein – auf andere Weise zu ermittelnder Personalbedarf – nicht sinken darf.

3. Der Bedarf an Richterstellen richtet sich in Deutschland in erster Linie nach den Regelungen im Grundgesetz, nämlich Art. 19 Abs. 4 GG (Justizgewährleistung) und Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip). Die Haushaltsgesetzgeber der Länder und die Landesregierungen, welche die Haushaltsanträge stellen, müssen bei der Ressourcenfrage der Justiz die Regelungen im Grundgesetz beachten (vgl. BVerfGE 36, 264, 275; BVerfG, NJW 2006, 668; BGH, NJW 2005, 905, 906). Die Richterverbände stellen fest, dass Pebbßy keinen Beitrag zur Analyse einer solchen verfassungsrechtlich ausreichenden Personalbedarfsermittlung liefert.

Viele Richterinnen und Richter in Deutschland erklären, dass sie wegen der Arbeitsmenge anders (mit weniger Zeit pro Fall) arbeiten, als sie es unter Wahrnehmung ihrer richterlichen Verantwortung nach dem Gesetz an sich für erforderlich halten. Dies hat – zu Lasten der Bürger – teilweise negative Auswirkungen auf die Rechtsprechung. So lange in der deutschen Justiz eine solche Situation besteht, entsprechen die zur Verfügung stehenden Richterstellen somit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 20 Abs. 3 GG. Die Richterverbände sind der Auffassung, dass Pebbßy und die Pebbßy-Fortschreibung nichts daran ändern dürfen, dass die Haushaltsgesetzgeber der Länder und die Landesjustizverwaltungen diese über Pebbßy hinaus gehenden Anforderungen beachten müssen. Die verfassungsrechtliche Frage korreliert mit der – von Pebbßy nicht berücksichtigten – Qualitätsfrage der Justiz. Die Richterverbände erwarten deshalb, dass die Haushaltsgesetzgeber der Länder und die Justizverwaltungen unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben bei der Ressourcenbildung künftig (mit einem Qualitätszuschlag) – zwingend – über einen von Pebbßy ermittelten Bedarf hinausgehen werden.

Für den Bundesvorstand der NRV: gez. Werner Schwamb, RiOLG

Für Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte in ver.di: gez. Wolfgang Helbig, VROLG

[NS-JUSTIZ]

Helmut Kramer

Die „Kriegsverräter“ werden rehabilitiert

Nicht rehabilitiert sind damit die Politiker, die diese Entscheidung 64 Jahre hinausgezögert haben.¹

∴ Das Wichtigste vorweg: Die Todesurteile der Wehrmachtsjustiz gegen die sog. Kriegsverräter sollen endlich aufgehoben werden. Wenn der Bundestag nach der in größter Eile am 2. Juli eingeschobenen ersten Lesung in der Sondersitzung am 26. August 2009 das Unrechtsaufhebungsgesetz von 1998 entsprechend ergänzt haben wird, wird dieses Kapitel endlich juristisch aufgearbeitet sein². Ganz zur Tagesordnung übergehen darf man trotzdem nicht. Im Zeichen des von Politikern oftmals beschworenen „Lernens aus der Vergangenheit“ muss auch die Frage, wie wir in den 64 Jahren nach Kriegsende mit dem Unrecht umgegangen sind, zum Gegenstand der Aufarbeitung gemacht werden. Und zu dieser Auseinandersetzung gehört der fast bis in die letzten Tage anhaltende Versuch, die Rehabilitierung der Ermordeten bis zum Sankt Nimmerleinstag aufzuschieben. Hier soll nur die Entwicklung der letzten sieben Jahre rekapituliert werden. Als im Jahre 2002 die Urteile gegen Deserteure und „Wehrdienstverweigerer“ pauschal aufgehoben wurden, scheiterte die Rehabilitierung der „Kriegsverräter“ (außer an der CDU und FDP) am Widerstand der SPD, obgleich die damalige Regierungskoalition von SPD und Grünen über die Mehrheit verfügte. Schon damals ging es allein um Parteitaktik. Nur deshalb gab es das damalige Schrödersche „Mit mir nicht!“.

∴ Dass das Thema im 16. Deutschen Bundestag erneut auf die Tagesordnung gekommen ist, ist allein der Linksfraktion zu verdanken. Der im Oktober 2006 von der Linken eingebrachte Antrag hatte die allerbesten Aussichten. Denn er konnte sich auf die akribischen Forschungen von Wolfram Wette (Wolfram Wette / Detlef Vogel (Hg.), unter Mitarbeit von Ricarda Berthold und Helmut Kramer: Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und Kriegsverrat, Berlin 2007) mit Zwischenbericht von 2006 stützen. Schon in der ersten Lesung am 10. Mai 2007 traten aber nicht nur CDU/CSU und FDP, sondern auch der Berichterstatter der SPD Carl-Christian Dressel dem Rehabilitierungsanliegen unter Verunglimpfung eines Teils der „Kriegsverräter“ vehement entgegen. Das Protokoll der Bundestagsdebatte vom 10. Mai 2007 (16. Wahlperiode, Plenarprotokoll 16/97, S. 9971-9975) ist deshalb ein Dokument der Schande. Dann ließ man den lästigen Antrag erst einmal eineinhalb Jahre schmoren. Am 05. Mai 2008 fand im Rechtsausschuss eine Öffentliche Anhörung mit sieben Sachverständigen statt, ohne dass der Ausschuss jedoch alsbald einen Beschluss fasste. Offensichtlich wollten die Koalitionspartner den lästigen Antrag gewissermaßen verjähren erlassen. Bestärkt wurden sie durch das auffällige Schweigen der Medien. (Eine löbliche Ausnahme machten mehrere Rundfunksender, darunter Deutschlandfunk,

Westdeutscher und Südwestdeutscher Rundfunk, der Bayrische Rundfunk – BR 2 – mit dem einstündigen Rundfunkfeature vom 11.12.2008 von Dörte Hinrichs und Hans Rubinich). Die Massenmedien beschäftigen sich meist mit solchen Initiativen der Linksfraktion, die wirklich oder angeblich nicht mehrheitsfähig und deshalb „utopisch“ sind. Je sinnvoller die Forderungen der Linken sind, umso weniger passen sie in die Vorgaben der Massenmedien.

∴ Wenn dennoch erste Bewegung in die Sache kam, ist dies einer groben Fehlleistung des für die Sitzung des Rechtsausschusses am 05. Mai 2008 von der CDU/CSU gestellten Sachverständigen zu verdanken. Ihm konnte ich die handfeste Fälschung eines Todesurteils nachweisen, mit dessen Hilfe seine Auftraggeber belegen wollten, dass es wenigstens einen „Kriegsverräter“ gab, der nicht rehabilitierungswürdig gewesen sei (vgl. meine Artikel in verdikt 2.08 S. 30 und in OSSJETZKY. Zweiwochenschrift für Politik / Kultur / Wirtschaft Nr. 23 v. 15.11.2008, S. 864 ff). Das wurde vom SPIEGEL (Nr. 5 v. 26.01.2009, Artikel „Der letzte Kampf“) aufgegriffen, der zuvor in der Ausgabe vom 28.04.2008 noch voll auf die Geschichtsfälschung des Professors Rolf-Dieter Müller hereingefallen war. Auch die taz berichtete am 28.1.2009. Nach einer von der Linksfraktion am 06. März 2009 veranstalteten Öffentlichen Anhörung wurden nach und nach auch andere Medien hellhörig, wozu sie die Informationen auf meiner Website und meinen Aufsatz in den Blättern für deutsche und internationale Politik, Heft 3/2009 auswerten konnten. In einer ersten Veröffentlichungswelle setzten sich nun fast sämtliche Tageszeitungen mehr oder minder ausführlich mit dem Thema auseinander. Dennoch zeigten sich nicht nur die Koalitionsfraktionen, sondern auch die SPD-Fraktion faktenresistent. Indem sich die Rehabilitierungsgegner an einen nationalistisch aufgeladenen Verratsbegriff klammerten, unterschieden sie nicht zwischen dem Verrat eines Terrorregimes und der Bekämpfung des Rechtsstaates. Mit der absurden These, mit der Aufhebung der Todesurteile würde man den für sie verantwortlichen Kriegsrichtern schwerwiegendes Unrecht antun, hielt der Berichterstatter der CDU/CSU-Fraktion Norbert Geis an der Legende von der im Kern, insbesondere in der Wehrmachtsjustiz, sauber gebliebenen Wehrmacht unwidersprochen fest. Der Berichterstatter der FDP, Oberst der Reserve Jörg van Essen, scheute zwar solche Peinlichkeiten, ersetzte aber Sachargumente durch eine der in der FDP beliebten Sprechblasen, indem er den Rehabilitierungsantrag schlicht für „brandgefährlich“ erklärte. Im Übrigen verwiesen die Rehabilitierungsgegner die Hinterbliebenen der „Kriegsverräter“ auf die Möglichkeit einer bei den

¹ Erweitertes Manuskript der Ansprache, die Helmut Kramer am 04.07.2009 in Rieseberg auf der vom DGB Braunschweig getragenen Gedenkveranstaltung zur Erinnerung an die 1933 von der SS ermordeten Gewerkschafter gehalten hat. Die darin geäußerte Kritik an dem Verhalten der SPD – Bundestagsfraktion bei der Rehabilitierung der „Kriegsverräter“ stieß in der Braunschweiger SPD auf heftige Reaktionen.

² Der Bundestag hat das Gesetz nunmehr am 8.9.2009 beschlossen (BGBl. 2009 I, 3150 vom 29.9.2009)

Staatsanwaltschaften zu beantragenden Überprüfung des Einzelfalles. In meinem Schreiben an Bundesjustizministerin Zypries vom 28.06.2009 (s.: Aufforderung zur Einzelfalllösung von Amts wegen – www.kramerwf.de/243.0.html) habe ich dargelegt, dass diese Einzelfallregelung auch deshalb keine Abhilfe bringen kann, weil die allermeisten Angehörigen weder über das Urteil verfügen noch überhaupt wissen, auf welchen Paragraphen das Todesurteil gestützt worden ist. Die SPD unternahm den abenteuerlichen Versuch, den Antrag der Linksfraktion mit der Behauptung, die Kriegsveräterurteile seien unbemerkt schon im Jahr 2002 aufgehoben worden, für gegenstandslos zu erklären. Dazu hatte ich das Nötigste schon im Rechtsausschuss am 05. Mai 2008 gesagt. Das wurde in einem Gutachten der Wissenschaftliche Dienste des Bundestages vom 8. Juli 2008 bestätigt. Angesichts der andauernden Weigerungshaltung der Koalitionsfraktionen war es notwendig, erneut gezielt Journalisten auf den Skandal anzusprechen, auch diesmal wieder mit Erfolg: vom 26. bis 28. Mai 2009 erschienen in allen großen deutschen Tageszeitungen Artikel mit heftiger Kritik an dem abweisenden Verhalten der Regierungskoalition. Deutschlandradio Kultur brachte am 26. Mai ein Interview mit mir. Doch verweigerte sich die SPD-Fraktion weiterhin dem Rehabilitierungsanliegen, obgleich die Linksfraktion ihren Antrag für den Fall zurückzuziehen versprach, dass die SPD einen eigenen Gesetzentwurf einbringt. Auch die vielen an Abgeordnete gerichteten Schreiben, mit denen viele Wissenschaftler auf meine Rundmails reagierten, machten die Fraktionsspitzen nicht nachdenklich.

Die Frontlinien zerbröckeln

∴ Nun aber regte sich in deren Reihen das Gewissen. Initiiert durch die SPD-Abgeordneten Christine Lambrecht und Frank Schwabe wurde ein interfraktioneller Gruppenantrag (Bundestagsdrucksache 16/13405) erarbeitet, der schon in kurzer Zeit von 162 Abgeordneten, darunter 69 SPD-Abgeordnete, aber auch von einigen CDU/CSU- sowie FDP-Mitgliedern unterschrieben wurde. Endlich machte sich wieder das bemerkbar, was den Kern demokratischer Abgeordnetentätigkeit bilden sollte und was in der Fraktionshierarchie zu oft unterdrückt wird: das Gewissen und die in diesem Fall auf die einhellige historische Forschung gegründete Überzeugung. Obgleich der Koalitionsvertrag nur eigenständige Anträge der SPD-Fraktion verbietet, nicht aber quer durch die Fraktionen gehende Gruppenanträge (siehe das Gesetz über die Patientenverfügung), forderten Joachim Stünker und Carl-Christian Dressel alle SPD-Abgeordneten kategorisch auf, den Gruppenantrag nicht zu unterschreiben. Eine solche, nur noch parteitaktisch begründete Fraktionsdisziplin verhöhnt Art. 38 Grundgesetz und versucht, die Volksvertreter zum bloßen Stimmvieh zu machen.

∴ Bis zuletzt also versuchte die SPD-Fraktionsspitze die Rehabilitierung zu verhindern. Dies tat auch der Abgeordnete Thomas Oppermann, indem er als parlamentarischer Geschäftsführer der SPD vereitelte, dass der Gruppenantrag noch vor der Sommerpause auf die Tagesordnung des Rechtsausschusses gesetzt wurde. Man wollte die Diskussion in den nächsten Bundestag nach den Bundestagswahlen verschieben.

∴ Mit zwei Dingen hatte man allerdings nicht gerechnet. Zum einen damit, dass die Auflagen in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

zum Lissabon-Vertrag eine weitere Sondersitzung des Bundestages noch vor den Wahlen erfordern, zum anderen, dass erneut Druck aus den Medien kam, mit in der Zeit vom 30. Juni bis 02. Juli zahlreich erschienenen Presseartikeln. Dieselben Politiker, die das Rehabilitierungsbegehren nahezu drei Jahre hartnäckig vor sich hergeschoben hatten, um es bis zum Ende der Legislaturperiode auszusetzen, verhandelten über einen Ausweg nun innerhalb von 36 Stunden in einem hektischen Hin und Her. Auf ihrer Fraktionssitzung am 30. Juni vollzog die SPD eine Wende. Fraktionschef Peter Struck erklärte, mit der Union sei keine Einigung möglich. So beschloss man, dass die SPD-Fraktion nun doch den Gruppenantrag geschlossen unterstützt. Auf diese Weise wollte man auch den Unmut des linken Flügels über den Rückzieher der Fraktionsführung bei der Reform des Wahlrechts besänftigen. Die „Gefahr“ des Gruppenantrages verfehlte ihre Wirkung bei der Union nicht. Plötzlich beschloss die CDU/CSU-Fraktion unter Kaltstellung des langjährigen Berichterstatters Norbert Geis einstimmig in einer Drehung um 180 Grad, man solle sich rasch mit der SPD über einen gemeinsamen Gesetzentwurf einigen. In diesem Zickzackkurs setzte sich in der SPD-Fraktion wieder ihre lähmende Furcht vor dem Zustandekommen einer rot-rot-grünen Mehrheit durch. Schon am 01. Juli wurde zwischen den Spitzen der beiden Koalitionsfraktionen ein Marschplan ausgearbeitet. Ein gemeinsamer Gesetzentwurf (BT-Drucksache 16/13654) wurde dem Gruppenantrag entgegengesetzt. Nach der ersten Lesung am 02. Juli im Bundestag und diesmal rascher Beratung im Rechtsausschuss wird in der Sondersitzung am 26. August 2009 im Bundestag abgestimmt, mit dem voraussehbaren Ergebnis einer Rehabilitierung der „Kriegsveräter“ mit überwältigender Stimmenmehrheit. Möglich war dies nur angesichts der „Gefahr“, dass die Rehabilitierung mit Hilfe des Gruppenantrages durchgesetzt würde, und dann mit den Stimmen nicht nur der Abgeordneten der Grünen, sondern auch der Linken. Und von der Linksfraktion möchte sich die SPD weiterhin um Lichtjahre distanzieren.

Wendehals-Taktik

∴ Dieselben Abgeordneten, die die Kriegsveräter lange Zeit pauschal verunglimpft haben, erklären die Rehabilitierung plötzlich zu einer „richtigen und überfälligen Entscheidung“ (Carl-Christian Dressel, in: „Das Parlament“ Nr. 28 v. 06.07.2009). Den Meinungsumschwung in der Union führt der Abgeordnete Jürgen Gehb auf angeblich erst jetzt überraschend aufgetauchte „neue Erkenntnisse von Historikern“ zurück. Auf die in Form eines Zwischenberichts vorliegenden und im Jahre 2007 in Buchform veröffentlichten Recherchen von Wolfram Wette hatte jedoch bereits der Gesetzentwurf der Linksfraktion vom 26. Oktober 2006 Bezug genommen. Wolfram Wettes unter meiner Mitarbeit herausgegebenes Buch war schon Mitte 2007 in das Publikationsangebot der Bundeszentrale für politische Bildung aufgenommen worden. Die ganz „neuen Studien“ (Fraktionschef Volker Kauder), die „erst seit kurzem vorliegen“ (CDU-Abgeordnete Antje Blumenthal), haben bis zur Kenntnisnahme der Union eine ziemlich lange Leitung benötigt.

∴ Geradezu abstoßend berührt das für die SPD-Fraktion hoffentlich nicht repräsentative Verhalten des Abgeordneten Thomas Oppermann. Er reklamiert für sich, sich seit Jahren für das Rehabilitierungsanliegen eingesetzt zu haben. Die SPD habe sich seit langem um die Aufhebung

der Todesurteile bemüht. Nun habe sich auch die Union endlich bewegt. Überhaupt basiere die Initiative der Linkspartei zur Aufhebung der Urteile auf dem SPD-Vorschlag.

∴ So unwürdig es angesichts der Opfer der Militärjustiz auch ist, über den zu ihrer Rehabilitierung führenden Einsatz zu streiten, ist hier doch eine deutliche Klarstellung angebracht. Als die Gefahr eines Erfolgs des interfraktionellen Gruppenantrags bestand, hat Oppermann sich nicht gescheut, in der Runde der Parlamentarischen Geschäftsführer gegen dessen Aufnahme in die Tagesordnung des Bundestages zu stimmen.

∴ Ähnlich heftet Joachim Stünker sich und seiner SPD-Fraktion die Verdienstmedaille an die Brust mit der Beteuerung, die „Kriegsverräter“ am liebsten schon im Jahre 2002 rehabilitiert gesehen zu haben. Nur mangels einer Bundesratsmehrheit habe man darauf verzichtet. Auch das geht an den Tatsachen vorbei. Die Aufhebung von NS-Unrecht fällt unter die konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz. Das Unrechtsbeseitigungsgesetz von 2002 war also nicht zustimmungspflichtig. Das Einigungsverfahren nach Art. 77 GG konnte sein Inkrafttreten nur verzögern, nicht verhindern. Auf das Wohlwollen der Union war die rot-grüne Koalition damals nicht angewiesen. Da hat die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries ein besseres Erinnerungsermögen bewiesen, als sie unter dem 25. April 2006 das Wehrmachtsjustizopfer Ludwig Baumann dahin beschied: „Ausdrücklich nicht aufgenommen wurden Straftatbestände, bei denen die Aufhebung des Urteils ohne Einzelfallprüfung nach wie vor nicht verantwortbar erschien. Hierzu gehörte vor allem Kriegsverrat (§§ 57, 59, 60 MStGB)“.

∴ In der Bundestagssitzung vom 10. Mai 2007 wiederholte Carl-Christian Dressel diese Begründung und fügte hinzu: „An dieser Einschätzung wird festgehalten“.

Wessen Verdienst?

Es geht nicht darum, wem das Urheberrecht an der jetzt angekündigten Rehabilitierung zusteht. Wichtig ist aber die Frage, wer sich als aufrechter Demokrat verhalten und wer umgekehrt versucht hat, mit unredlicher Parteitaktik das öffentliche Ansehen des Bundestages noch weiter sinken zu lassen.

∴ Dazu ist festzustellen: Das Verdienst in dieser Sache kommt in erster Linie einem Rechtshistoriker zu, sodann der Linksfraktion, die sich durch gewissenhafte, historische Forschung hat überzeugen lassen. Es war Wolfram Wette, der in Ersatzvornahme für das entgegen seinem Auftrag in all den Jahrzehnten untätig gebliebene Militärgeschichtliche Forschungsamt in mühseliger Arbeit die Geschichte der „Kriegsverräter“ und ihrer Urteile untersucht hat. Und in der Linksfraktion war es insbesondere der junge Abgeordnete Jan Korte, der diese Forschungsergebnisse in eine politische Initiative umgesetzt hat. Vielleicht kein Zufall: Jan Korte ist vom Studium her nicht nur Politologe und Soziologe, sondern auch Schüler des nicht zuletzt wegen seiner Veröffentlichungen zur nationalsozialistischen Justiz renommierten Professors Joachim Perels in Hannover. Dank gebührt auch den vielen Bürgern, die die Rehabilitierung befürwortet haben, darunter Bischof Wolfgang Huber (EKD), Joachim Gauck („Gegen Vergessen – für Demokratie e.V.“) und Ludwig Baumann von der Bundesvereinigung Opfer des NS-Militärjustiz, als einer der letzten überlebenden Opfer der Wehrmachtsrichter. Appelliert an die Abgeordneten haben auch die Neue Richtervereinigung, die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen und die Jungsozialisten.

∴ Genannt werden müssen auch die trotz der Einschüchterungsversuche der Fraktionsspitze ihrem Gewissen folgenden Abgeordneten des linken Flügels der SPD, darunter Christine Lambrecht und Frank Schwabe (diese stellvertre-

tend für viele andere), von den Grünen Wolfgang Wieland, der sich u. a. neben Christian Ströbele schon seit den achtziger Jahren für die Annullierung der Todesurteile der Wehrmachtsjustiz eingesetzt hat. Diese Namen sollte man sich merken, wenn es um die Frage geht, welchen Abgeordneten man noch Unabhängigkeit der Entscheidung zutrauen kann. Und einprägen muss man sich auch die Namen der allein aufs Taktieren zum Zwecke des Machtgewinns bedachten Parlamentarier, die nichts unversucht gelassen haben, das Rehabilitierungsanliegen fast bis zum Schluss des 16. Bundestages zu Fall zu bringen; Volksvertreter, die sogar noch jetzt eine vermeintlich erfolgreiche Wahlkampfstrategie vor der Sachentscheidung rangieren lassen. Das geschieht nämlich, wenn sich zwar sonst alle Fraktionen an der Rehabilitierung beteiligen dürfen, nicht aber die Fraktion, die als konsequenteste Verfechterin der Rehabilitierung das alles initiiert und für den Fall einer Einigung angeboten hat, ihren eigenen Antrag zurückzustellen.

∴ Und die Medien? Ist es nicht auch ihr Verdienst, für den nötigen Druck auf die Politiker gesorgt zu haben? Das trifft leider nur bedingt zu. Obgleich das unter meiner Mitarbeit herausgegebene Buch von Wolfram Wette seit 2007 allgemein bekannt war, haben sie mit der Ausnahme einiger kleiner linker Zeitschriften den Antrag der Linksfraktion jahrelang ignoriert. Selbst zu der Öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 05. Mai 2008 war kein einziger Journalist erschienen. Aufmerksam wurde man erst durch den durch mich aufgedeckten Skandal, dass der von der CDU/CSU bestellte Sachverständige Prof. Rolf-Dieter Müller eine handfeste Fälschung begangen hatte (siehe oben). Unter Auswertung der Informationen auf meiner Website wurden nun auch weitere Medien hellhörig, so dass in der Zeit von März bis Anfang Juli 2009 die deutsche Presse in fast 200 Zeitungsartikeln berichtete und Koalitionspartnern endlich den nötigen Nachhilfeunterricht erteilte.

Es geht nicht darum, wem das Urheberrecht an der jetzt angekündigten Rehabilitierung zusteht. Wichtig ist aber die Frage, wer sich als aufrechter Demokrat verhalten ... hat, ...

∴ Fazit: In der modernen Demokratie bedarf es immer wieder außerparlamentarischer Initiativen, um die fortschreitende Erstarrung des parlamentarischen Prozesses zu durchbrechen. Insbesondere im Bereich geschichtspolitischer Entscheidungen des Bundestages zeigt sich die Notwendigkeit, die Politiker und die Medien mit kompetenter bürgerschaftlicher Öffentlichkeitsarbeit zu konfrontieren. Dann kann es sogar vorkommen, dass die Ergebnisse professioneller zeitgeschichtlicher Forschung von der Politik übernommen werden. Auch insofern ist der Vorgang ein Lehrstück.

Vergangenheit, die nicht vergehen will

∴ So sehr es auch auf das nun erreichte juristische Ergebnis ankommt, bleibt die Frage: Hätte mehr erreicht werden können? Sicher kann das den „Kriegsverrättern“ angetane Unrecht nicht aus der Welt geschafft werden. Daran ändert auch die Gesetzesbezeichnung „Unrechtsaufhebungsgesetz“ nichts. Aber die qualvoll lange, voll taktischer Hintergedanken

betriebene Auseinandersetzung im Bundestag ist nicht das, was den Opfern der Militärjustiz seit 64 Jahren geschuldet ist. Wenn das Zweite Unrechtsaufhebungsänderungsgesetz in der Sondersitzung am 26. August 2009 verabschiedet werden wird, hat der Bundestag die Chance verpasst, in einem würdevollen Umgang mit der Vergangenheit, nämlich in aufrichtiger Einsicht das den Opfern der Wehrmachtsjustiz angetane Unrecht wenigstens moralisch wieder gut zumachen. Mit dieser Schande wird der 16. Deutsche Bundestag in Erinnerung bleiben.

∴ Und kaum ist das Kapitel der Kriegsverräter abgeschlossen, regen sich erste Rufe nach der Wiedereinführung einer Sondergerichtsbarkeit für die Bundeswehr. Anlass ist der Unwille darüber, dass deutsche Staatsanwaltschaften pflichtgemäß prüfen müssen, ob es bei der Erschießung etwa eines 15jährigen afghanischen Jungen mit rechten Dingen zugegangen ist. Natürlich ist die Erledigung solcher Verfahren durch Staatsanwälte in Bundeswehruniform

bequemer. Was in Vergessenheit geraten ist: Die Wehrmachtsjuristen verfolgten nicht nur unnachlässig „Kriegsverräter“ und Deserteure. Ihre zweite wichtige Funktion bestand darin, gegen die Zivilbevölkerung der besetzten Länder begangene Verbrechen unverfolgt zu lassen.

∴ Können die Akten sonst geschlossen werden? Was die Opfer angeht, vielleicht, auch wenn noch längst nicht alle Schicksale erforscht sind. In den Anfängen steht aber die Forschung über die Schreibtischtäter der Wehrmachtsjustiz, ihre das Unrecht trickreich legitimierende Arbeitsweise, ihre Mentalitäten, ihre Lebensläufe mit oftmals erstaunlichen Nachkriegskarrieren und die fast völlig ausgebliebene Strafverfolgung. Interessen dafür zeigen weder das Militärgeschichtliche Forschungsamt noch die allermeisten Historiker und Rechtshistoriker. Selbst die große Wanderausstellung zur Wehrmachtsjustiz mit ihrem umfangreichen lokalen Begleitprogramm lässt selten ein Bedürfnis dafür erkennen, dass auch über die „Zeit danach“ aufgeklärt wird. □

Aber die qualvoll lange, voll taktischer Hintergedanken betriebene Auseinandersetzung im Bundestag ist nicht das, was den Opfern der Militärjustiz seit 64 Jahren geschuldet ist.

[RECHT LITERARISCH]

Juli Zeh

Corpus Delicti. Ein Prozess

© Schöffling & Co. Verlagsbuchhandlung GmbH, Frankfurt am Main 2009

2057. In Deutschland herrscht eine Gesundheitsdiktatur, die so genannte „Methode“. Gesundheit ist zur höchsten Bürgerpflicht geworden. Die Methode verlangt ein festes Sportpensum und die Abgabe von Schlaf- und Ernährungsberichten. Verstöße werden „Im Namen der Methode“ streng geahndet. Höchststrafe ist das Einfrieren auf unbestimmte Zeit.

Mia Holl, eine erfolgreiche Biologin, kommt den staatlichen Auflagen nach, ohne sie in Frage zu stellen. Das ändert sich, als ihr Bruder Moritz eines Verbrechens beschuldigt wird und im Gefängnis mit ihrer Hilfe Selbstmord begeht. Mia kommt vor Gericht, kann aber mit Hilfe ihres Anwalts beweisen, dass Moritz unschuldig war.

Wegen dieser für die „Methode“ nicht hinnehmbaren Tatsache soll eine weitere Anklage gegen Mia von einem anderen Richter verhandelt werden, wonach sie sich einer terroristischen Vereinigung, den „Schnecken“ angeschlossen habe.

Auszug Kapitel „Würmer“:

⋮ Richter Hutschneider ist ein Mann von sechzig Jahren, der einen Vollbart trägt und den Großteil seiner beruflichen Laufbahn bereits hinter sich hat. Seine Kinder sprechen jeweils vier Sprachen; der Sohn lebt in Paris, die Tochter in New York. An Wochenenden steigt Hutschneider in den Cityhopper, um seine Enkel zu besuchen, deren Bilder seine Frau in einem Medaillon um den Hals trägt. Von außen ist das Medaillon mit dem Familienwappen der Hutschneiders verziert, genau wie die Fußmatte vor Hutschneiders Eingangstür. Herr und Frau Hutschneider begrüßen jeden Besucher mit den Worten „Willkommen im Hause Hutschneider“ – auch wenn es sich nur um den Heizungsmonteur handelt. Hutschneider weiß, dass er alles richtig gemacht hat. Die Fußmatte, das Medaillon, Paris und New York sind schlagkräftige Beweise dafür. Er führt ein beschauliches Leben, in dem er eins ganz gewiss nicht gebrauchen kann: den Fall Mia Holl.

⋮ Nachdem Sophie wegen Befangenheit aus dem Verfahren ausgeschieden und an ein Amtsgericht in der Provinz versetzt worden ist, hat man Hutschneider auf seine alten Tage zum vorsitzenden Richter am Schwurgericht ernannt. Auf die damit verbundene Erhöhung seiner Pensionsansprüche hätte er gern verzichtet. Mia Holl ist keine Angeklagte, sondern eine tickende Zeitbombe. Täglich muss der Richter eine Herde Journalisten von seiner häuslichen Fußmatte verjagen, ohne sie zuvor im Hause Hutschneider willkommen geheißen zu haben. Seine Dienststelle betritt er durch den Hintereingang, auch wenn sich der Menschauflauf am Hauptportal inzwischen erheblich verkleinert hat. In seinem Büro gehen Beamte des Methodenschutzes ein und aus.

⋮ Noch nie war Hutschneider so froh, dass seine Kinder weit weg sind. Der Mensch ist verletzlich, auch wenn ihn zwei schweigsame Sicherheitswächter mit Knopf im Ohr auf Schritt und Tritt begleiten. Der Mensch trinkt, atmet, fasst Dinge an und schiebt Nahrungsmittel in den Mund. Seit Tagen geht das Gerücht um, die *Schnecken* hätten unter Mia Holl einen groß angelegten Giftanschlag geplant. Unter diesen Umständen hat Hutschneider nicht vor, den Helden zu spielen. Er wird weder seine Familie noch seinen friedlichen Lebensabend durch eine falsche Bewegung gefährden. Würde ihn jemand danach fragen, gäbe er sofort zu, dass er sich einer Terroristin wie Mia nicht gewachsen fühlt. Er hat beschlossen, in einer derart heiklen Sache auf den Rat von Leuten zu vertrauen, die dafür ausgebildet worden sind.

⋮ Obwohl ihn diese Experten mehrfach ermahnt haben, sich unter keinen Umständen emotional in die Angelegenheit verwickeln zu lassen, fühlt er Betroffenheit, als Mia Holl, gesichert durch eine Plexiglasscheibe, vor ihm sitzt. Mit ihrer zierlichen Figur und den hellen Augen, die über den eingesunkenen Wangen unnatürlich vergrößert wirken, sieht sie gar nicht wie eine potentielle Massenmörderin aus. Hutschneider sagt sich, dass auch die kluge Sophie dieser Frau auf den Leim gegangen ist. Kein Mensch kann einem anderen auf den Grund der Seele schauen. Und das ist, bei aller Liebe zur menschlichen Natur, auch gut so.

⋮ Überflüssigerweise hat Hutschneider seine Gesetzessammlungen zur Gegenüberstellung mitgebracht und wie eine Barriere auf dem kleinen Schreibtisch aufgebaut.

⋮ „Frau Holl“, sagt er, „bitte streichen Sie die Haare hinters Ohr und sehen Sie mit erhobenem Kinn zu mir. Danke, so ist es gut.“

⋮ Mia gehorcht, sitzt aufrecht, geradezu stolz auf ihrem Schemel und schaut dem Richter mit unerträglicher Hartnäckigkeit ins Gesicht. Eine Mischung aus kindlicher Empörung, verzweifelter Hoffnung und blankem Entsetzen liegt in ihrem Blick. Zum ersten Mal im Leben wünscht sich Hutschneider eine schwarze Sonnenbrille.

⋮ „Der Kronzeuge kann eintreten“, sagt er in das kleine Tischmikrofon. Fast im gleichen Augenblick öffnet sich die Tür, und zwei Beamte der Sicherheitswacht bringen einen Mann in Handschellen herein. Wie Mia trägt er einen Anzug aus weißem Papier. Sein Gesicht ist zur Hälfte von einem Mundschutz bedeckt. Hutschneider bedeutet den Beamten, den Kronzeugen vor die Glasscheibe zu führen.

⋮ „Niemand“, sagt er. „Erkennen Sie diese Frau?“

⋮ „Das ist Mia Holl“, erwidert der Kronzeuge ohne Zögern. Seine Augen wandern nervös durch den Raum; die Angeklagte hat er kaum angesehen.

⋮ „Oje“, sagt Mia, die ihr gefesselter Gegenüber mitleidig betrachtet. „Was hat man mit Ihnen angestellt?“

⋮ „Arabisch erstens“, sagt Hutschneider in sein Diktiergerät. „Die An-

geklagte nimmt sogleich freundschaftlichen Kontakt mit dem Kronzeugen auf.“

⋮ „Hatte Kramer Sie in der Mangel?“, fragt Mia.

⋮ „Das ist die Schwester von Moritz Holl“, sagt *Niemand* in einem Tonfall, als lese er seine Aussage von einem Zettel ab.

⋮ „Sie sind doch Würmer, der Journalist. Ein legitimer Staat ist wie ein Schuh, den man nicht spürt, solange er nicht drückt. Das haben Sie gesagt, nicht wahr? Hat mir gefallen.“

⋮ „Arabisch zweitens. Die Angeklagte kennt die Identität des Kronzeugen. Sie teilt seine Ansichten.“

⋮ „Mia Holl hat von Moritz Holl die Führung der *Schnecken* übernommen“, fährt Würmer fort.

⋮ „Sie müssen das nicht sagen“, erwidert Mia traurig.

⋮ „Als Kontaktmann habe ich diese Person mehrfach in der *Kathedrale* getroffen.“

⋮ „Arabisch drittens. Der Kronzeuge identifiziert die Angeklagte als Anführerin einer methodenfeindlichen Vereinigung.“

⋮ *Niemand* dreht sich nach dem Richter um.
„Das ist alles“, sagt er.

⋮ „Würmer“, sagt Mia, „Als Sie Ihren Artikel schrieben, da haben Sie doch bestimmt intensiv an mich gedacht? An eine Unschuldige in den Fängen der METHODE?“

⋮ „Ich möchte jetzt gehen“, sagt *Niemand*. „Sofort.“

⋮ „Sie haben sich vorgestellt, mit mir zu sprechen. Über alles, was Sie seit Jahren immer nur in Gedanken verhandelt haben. Sie haben gedacht, wie schön es wäre, sich bei einer solchen Unterhaltung in die Augen zu schauen.“

⋮ „Arabisch viertens. Die Angeklagte behandelt den Kronzeugen als Gleichgesinnten.“

⋮ *Niemand* schaut gehetzt um sich und versucht, mit seinen gefesselten Händen den Sicherheitswächter zu sich zu winken.

Einladung zum 35. Richterratschlag



„Integration und Recht“ vom 30. Oktober bis 1. November 2009 in Recklinghausen

Unser Richterratschlag orientiert sich an der Tradition der ersten Ratschläge: Wir wollen für alle erschwinglich sein, und wir wollen die Kompetenz und Kreativität der Teilnehmer aktivieren und nutzen – die Experten sind wir selbst mit unseren vielfältigen beruflichen Erfahrungen und Kenntnissen. Deshalb wird der Ratschlag nach der Methode Open Space arbeiten: Jeder kann sein „Thema zum Thema“ anbieten und eine Diskussionsrunde eröffnen, und dann gilt das „Gesetz der zwei Füße“ – jeder schließt sich, ohne durch fixe Essenszeiten oder Referenten eingeengt zu sein, der Gruppe an, die ihn interessiert, und kann und darf zu einer anderen Gruppe weiterziehen, wenn das Interesse erschöpft ist.

Welchen Bezug haben wir in Nordrhein-Westfalen, einem Bundesland mit einem deutlichen Anteil von Mitbürgern unterschiedlichster ausländischer Herkunft, zu dem Thema Integration und Recht? Das Miteinander unterschiedlicher Kulturen begründet vielfältige Problemstellungen, die sich in unseren persönlichen Einstellungen, aber auch direkt oder in weiterem Sinne im Rechtsleben niederschlagen. Die Ausgangsfrage, ob wir in einer multikulturellen Gesellschaft leben oder ob sich Parallelgesellschaften entwickelt haben, hat vielfältige Dimensionen und berührt verschiedene Rechtsbereiche.

Alle sind eingeladen, eigene Erfahrungen einzubringen. Wir werden mit einem Impulsreferat des syrischen Schriftstellers Suleman Taufiq beginnen und überlassen das Weitere dem „Open Space“.

Veranstaltungsort: Justizakademie Nordrhein-Westfalen, August-Schmidt-Ring 20, 45665 Recklinghausen

Tagungszeit: Freitag 17.00 Uhr bis Sonntag 13.00 Uhr

Kosten: Der Preis für 2 Übernachtungen inkl. Verpflegung beträgt 125,- € incl. 75,- € Tagungsbeitrag im Einzelzimmer. Alternative Unterbringung im nahegelegenen Hotel Wüller bei eigener Abrechnung ist möglich. Die Kosten ermäßigen sich dann auf 99,- € incl. 75,- € Tagungsbeitrag.

Anmeldung: Schriftlich bei: Thomas Grosse, Postfach, 45332 Essen
Per Fax: 0201 - 682454

Weitere Informationen unter www.richterratschlag.de

⋮ „Ich habe meine Aussage gemacht!“, ruft er.

⋮ „Hier bin ich, Würmer! Das sind meine Augen. Das ist meine Stimme. Wenn Sie näher an die Scheibe kommen, können Sie mich sogar riechen!“

⋮ „Arabisch fünftens“, sagt Hutschneider. „Die Gegenüberstellung wird geschlossen.“

⋮ „Ich stehe für das, was Sie in Wahrheit denken!“, ruft Mia. „Ich stehe für das, was *alle* denken. Ich bin das *Corpus Delicti*, Würmer. Wiederholen Sie Ihre Lügen und sehen Sie mir dabei ins Gesicht!“

⋮ „Abführen“, sagt Hutschneider.

⋮ *Niemand* wirft Mia einen schnellen Blick

zu, dann reißt ihn die Sicherheitswacht herum und schiebt ihn hinaus. Der Richter bemüht sich, seine Sachen so schnell wie möglich zusammenzupacken.

⋮ „Manchmal“, zitiert Mia, „weil das Leben so sinnlos ist und man es trotzdem irgendwie aushalten muss, bekomme ich Lust, Kupferrohre beliebig miteinander zu verschweißen. Bis sie vielleicht einem Kranich ähneln. Oder einfach nur ineinandergewickelt sind wie ein Nest aus *Würmern*. Ist das nicht lustig, Richter Hutschneider? Lachen Sie mit!“

⋮ Als Hutschneider seine Bücher verstaut und den Aktenkoffer geschlossen hat, ist Mia noch immer nicht fertig mit Lachen. Sie lacht, wie der Richter meint, ganz eindeutig über ihn, während er mit eiligen Schritten den Raum verläßt. □

[RECHTS-LINKS]

⋮ Unser Link führt die geeignete Leserschaft auf ganz anderes Terrain und spricht auf den ersten Blick weniger Juristinnen und Juristen als Musikliebhaber oder genervte Stadtbewohner an. Bis Ende 2008 residierte das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen in der Sögestraße, einer Fußgängerzone der Hansestadt. Fußgängerzonen von Großstädten wie auch U- und S-Bahn-Stationen, so die Stadt denn über solche Verkehrsmittel verfügt, sind beliebte Laboratorien für Straßenmusik; so auch in Bremen die Sögestraße. Häufig drangen deshalb auch Flöten- Posaunen- oder Geigenklänge bis in die oberen Etagen des vom Oberlandesgericht bewohnten Gebäudes – und das nicht immer zur Freude der Bediensteten und der Richterschaft; denn Musik ist nun einmal mit

Geräuschen verbunden, und wenn eine Arie zum 20. Mal am selben Tag ertönt, dann kann das schon ganz schön nerven. So sehen das auch die Stadtväter und -mütter der europäischen Metropolen und beginnen, den Wildwuchs der Straßenmusik zu reglementieren. Freunde der Anarchie mag das traurig stimmen. Aber teilweise geschieht das auf durchaus originelle Weise, wie der „Zeit“ zu entnehmen war. Und da kommt unser Link – im wahrsten Sinne des Wortes – ins Spiel. Die Stadt London hat nämlich im Sommer einen Wettbewerb für Straßenmusiker ausgeschrieben, bei dem man im Internet für seinen Liebling abstimmen konnte. Die Ergebnisse sind unter **www.london.gov.uk/rhythmoflondon** zu hören und zu sehen. Viel Spaß dabei! U.B.

[AUFGELESEN]

Schreiber vor die «Schranken der Justiz» gebracht

Der Vorsitzende Richter am LG Augsburg, Karl-Heinz Haeusler, gratulierte am 03.08.2009 dem Leitenden Oberstaatsanwalt Reinhard Nemetz zu Schreibers Auslieferung.

Sein hartnäckiges Festhalten an der Verfolgung Schreibers über zehn Jahre sei nun von dem Erfolg gekrönt, Schreiber vor die «Schranken der Justiz» gebracht zu haben. Nun werde Schreiber die Möglichkeit eröffnet, in einer Hauptversammlung zu allen Anschuldigungen Stellung zu nehmen und sich zu verteidigen.

(becklink 286172: beck-aktuell-Redaktion, Verlag C. H. Beck, 3. August 2009 – dpa)

Impressum

Herausgeber

ver.di
Landesbezirksverwaltung
Niedersachsen/Bremen
Goseriede 10
30159 Hannover
T 05 11.1 24 00-0

Fachgruppen

Niedersachsen/Bremen
Hamburg
Schleswig-Holstein/
Mecklenburg-Vorpommern
Berlin/Brandenburg
Bayern/Sachsen-Anhalt
Nordrhein-Westfalen
Hessen

Presserechtlich verantwortlich

Martina Dierßen
martina.dierssen@verdi.de

Redaktion

Dr. Bernd Asbrock
Martin Bender
Hans-Ernst Böttcher
Uwe Boysen
Dr. Helmut Kramer
Klaus Thommes

Kontakt

redaktion.verdikt@verdi.de
www.verdikt.verdi.de

Art Direction/Layout

block\m Büro für Gestaltung. Hannover

Produktionslayout und Druck

akzent-druck Hannover

Auflage

3.400 Stück

Papier

Recyclingpapier aus 100 % wiederaufbereiteten und de-inkten Fasern



Beitrittserklärung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.

Ich möchte Mitglied werden ab _____
Monat/Jahr

- Vollzeit
 Teilzeit _____ Anzahl Wochenst.
 Arbeitslos
 Wehr-/Zivildienst bis _____
 Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis _____
 Schüler/in-Student/in bis _____
 Praktikant/in bis _____
 Altersteilzeit bis _____
 Sonstiges _____

Beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße/Hausnummer _____
PLZ _____ Ort _____
Personalnummer _____
Branche _____ ausgeübte Tätigkeit _____

ich bin Meister/in-Techniker/in
Ingenieur/in

Werber/in:
Name _____

Persönliche Daten:

Name _____

Vorname _____ Titel _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Land (nur bei Wohnsitz im Ausland) _____

Telefon (privat/dienstlich) _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Krankenkasse _____

Nationalität _____

Geschlecht weiblich / männlich

Beschäftigungsdaten

- Arbeiter/in Angestellte/r
 Beamter/in DO-Angestellte/r
 Selbstständige/r freie Mitarbeiter/in

Vorname _____

Mitgliedsnummer _____

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____

von: _____ bis: _____
Monat/Jahr Monat/Jahr

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft, den jeweiligen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftinzugsverfahren bzw. im Gehalts-/Lohnabzug

- monatlich vierteljährlich
 halbjährlich jährlich einzuziehen.

Name des Geldinstituts, in Filiale _____

Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Name des Kontoinhabers _____

Datum/Unterschrift des Kontoinhabers _____

Tarifvertrag _____

Tarifl. Lohn- bzw. Gehaltsgruppe _____

lt. Tarifvertrag _____

Tätigkeits-/Berufsjahr _____

Bruttoeinkommen _____

Euro _____

Monatsbeitrag

Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach §14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für Rentner/innen, Pensionär/innen, Vorruheständler/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5 % des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt Euro 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag Euro 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datum _____ Unterschrift _____

Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedsverhältnisses und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.